

**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes**

# **LÖCKNITZ-PENKUN**

**mit den Gemeinden**

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,  
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow  
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 8

25. Juni 2013

Nr. 06



*Düsterer See in Schuckmannshöh*



## SUCHE IN GLASHÜTTE

eine Arztbegleitung, Einkaufs- und Haushaltshilfe. 2-3 mal in der Woche oder nach Absprache. Gern auch Polen. Sowie einen All-round-Handwerker, gern auch Rentner.

*Freundliche Angebote gern unter Chiffre 06/NH.*  
Schibri-Verlag  
Am Markt 22, 1733 Strasburg

## BESTATTUNGSHAUS SALOMON

**WIR BEGLEITEN SIE!**  
**TAG UND NACHT ERREICHBAR.**  
Chausseestraße 87  
17321 Löcknitz  
☎ 039754-20252

Der TOD ist schmerzhaft und doch unabwendbar. Insbesondere dann, wenn man sich noch nie mit ihm auseinandergesetzt hat. Reden Sie über Ihre letzten Wünsche mit Angehörigen, Freunden oder mit uns.



## NEUERÖFFNUNG ZUM 01.07.2013

Rechtsanwaltskanzlei  
Dipl.-Jur. Anja Klippstein

**Persönliche Beratung und Vertretung universell in allen rechtlichen Angelegenheiten**  
z.B. Familienrecht, Erbrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht

### ANSCHRIFT

Chausseestraße 2a  
17321 Löcknitz  
Deutschland

### KONTAKT

Telefon: 03 97 54 - 52 39 30  
Fax: 03 97 54 - 52 39 31  
info@kanzlei-klippstein.de  
www.kanzlei-klippstein.de



**Haustechnik-GmbH**

Eingetragen im Installateurverzeichnis der E.ON edis AG



**Fachbetrieb für**

• Wärmepumpe • Photovoltaik • Solar- und Klimaanlage

17328 Penkun • Breite Str. 19 • Telefon: 039751/60545 • Fax: 039751/60546



**Dachdecker**

**Dachklempner**

**Blitzschutz**

**Löcknitz GmbH**

Geschäftsführer G. Preisitsch

Straße der Republik 14 a, 17321 Löcknitz

Tel./Fax: (039754) 20 361

Tel.: (039754) 20 367 • Fax: (20 361) 20 366



**Elektroinstallations GmbH**

17321 Löcknitz, Straße der Republik 14 b  
Tel.: (039754) 20 479, Funk: 0171-64 76 385  
Fax: (039754) 51 464, mail: SBH-Elektro@t-online.de



- Beratung, Installation und Reparatur von Elektroanlagen aller Art
- Lieferung von Elektrogeräten

**Rufen Sie an!**

**Wir beraten Sie gern!**



**Rechtsanwaltskanzlei**  
Andreas Martin

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Verkehrs- & Ordnungswidrigkeitsrecht

17321 Löcknitz • Chausseestr. 79

Telefon: (039754) 52 884 oder Fax: (039754) 52 885

**Malerbetrieb Franke**

Meisterbetrieb

Bergstraße 12

17328 Penkun

Tel.: 039751/60723

Fax: 039751/69947

• Malerarbeiten • Trockenbau

• Teppichböden • Design-Beläge

• Wärmedämmung für's Eigenheim

## NEU! Servicebüro in Löcknitz - Chausseestr. 24!

### Das Team



Agnieszka Horn



Servicebüro Löcknitz



Detlef Horn

**HORN**

**IMMOBILIEN**

*Die Familienmakler seit 1993!*

(03 95) 5 70 66 69 • 0172-3930827

www.horn-immo.de

**HORN IMMOBILIEN GmbH • Tel.: (039754) 189658 • www.horn-immo.de**

**Wir suchen Häuser für unsere deutsche und polnische Kundschaft!**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Amtliches</b>			
- Bekanntmachung – Finanzamt Greifswald	4	- Tourenpläne im Monat Juli/August 2013	27
- Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz	4	- Gratulationen im Juli 2013	27
- Ausschreibung	4	- Gratulationen im August 2013	29
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Löcknitz-Penkun	5	<b>Sonstiges</b>	
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Löcknitz	7	- Ein Dampfsonderzug zum Jubiläum	30
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ramin	9	- Veranstaltungskalender des Amtsbereiches	31
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Glasow	10	- 38. Bauernmarkt und Schützenfest	32
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Krackow	12	- Dorffest in Nadrensee	32
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	14	- Einladung zur Mitgliederversammlung	32
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	15	- Das Löcknitzer Mandolinenorchester sagt Danke	32
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	15	- Erfolgreiches Seminar zum Thema Rechtssicherheit bei Geschäften im Internet	33
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	16	- Glasower Feuerwehr richtet Amtfeuerwehrtag aus	34
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	17	- Unfall – abgestürzte Person	35
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	18	- Einladung zum „Pferdefestival Stettiner Haff“ in Boock	35
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Rossow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	18	- 40. Reit- und Springturnier in Plöwen	36
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	19	- Boocker Fußballfreundschaften trotzten dem schlechten Wetter	36
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	20	- Zählergebnisse von der vergangenen „Stunde der Gartenvögel“	37
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	21	- Termingerechte Fertigstellung der Straße in Löcknitz	38
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	21	- Beautytag im Hort Löcknitz	38
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gem. Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	21	- In Mewegen bewegt sich immer was	38
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	22	- Vorschulkinder besuchen Physiotherapie	39
- Betriebssatzung für das Penkuner Senioren- und Pflegeheim	22	- Wenn man eine Reise tut, kann man was erzählen	39
- Öfftl. Bekanntmachung – Vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal	25		

**DIE NÄCHSTE AUSGABE**  
 erscheint am Dienstag, dem 27.08.2013.  
 Redaktionsschluss 13.08. • Anzeigenschluss 15.08.

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt Löcknitz-Penkun**

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.  
 Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

**Herausgeber:** Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,  
 Internet: [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de)  
 E-Mail: [amt@loecknitz-online.de](mailto:amt@loecknitz-online.de)

**Herstellung:** Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,  
 Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, [www.schibri.de](http://www.schibri.de)  
 E-Mail: [info@schibri.de](mailto:info@schibri.de)

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**  
 Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

**Anzeigen:**  
 Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland  
 Anzeigenannahme: Schibri-Verlag, Tel.: 039753/22757 o. [info@schibri.de](mailto:info@schibri.de)

Für den Anzeigeninhalt sind alleinig die Inserenten verantwortlich.  
 Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

**Druck/Endverarbeitung:**  
 Hoffmann Druck, Niederlassung Ueckermünde

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: ([www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de)).



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

## Bekanntmachung – Finanzamt Greifswald

Im Zeitraum 2013/2014 werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im Gebiet der Gemarkungen Lebehn und Kyritz durch den Schätzungsausschuss des Finanzamtes Greifswald überprüft. Gemäß § 15 des Bodenschätzungsgesetzes ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und sind die von ihnen für die Zwecke der Bodenschät-

zung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Am Gorzberg, Haus 11  
17489 Greifswald  
Tel.: 03834/53523566

Mit freundlichen Grüßen  
LRDin Zöllner

## Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 30.04.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 24.04.2012, erlassen:

der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun an folgenden Stellen:

Löcknitz, Marktstraße 4 und Penkun, Stettiner Tor 2,

zu folgenden Dienstzeiten:

dienstags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr 13.00 Uhr–18.00 Uhr

freitags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vom 10.08.2009 mit ihren Änderungen vom 10.02.2010, 30.06.2010 und 24.04.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 04.06.2013

Meistring  
Bürgermeister



## Ausschreibung

Die Stadt Penkun, vertreten durch den Treuhänderischen Sanierungsträger, BIG-Städtebau GmbH, veräußert folgendes Gebäude/Grundstück innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Penkun:

### Schuhstraße 3 (Gemarkung Penkun, Flur 12, Flurstück 4)

zum Verkehrswert von 39.000,00 € zzgl. anfallender Nebenkosten

- eingeschossiges Mehrfamilienhaus, leerstehend, teilunterkellert
- Dachgeschoss nicht ausgebaut, um 1900 errichtet, 2011 teilweise saniert
- 2 Wohneinheiten mit 70,7m<sup>2</sup> und 88,8m<sup>2</sup> Wfl., derzeit unbewohnbar, kein Denkmalschutz
- Grundstücksgröße 1.032 m<sup>2</sup>, baufälliger Schuppen mit Abbruchzwang
- 20m Stützmauer an östl. Grundstücksgrenze

Interessenten reichen ihr konkret beziffertes Angebot bis spätestens 15. August 2013 schriftlich in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennwortes „Grundstücksverkauf Penkun“ bei der

Stadt Penkun  
über: Amt Löcknitz-Penkun  
Gebäudemanagement/Liegenschaften  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

ein. Ansprechpartner ist Frau D. Wagner Tel.: 039754/50138, E-Mail: dwagner@loecknitz-online.de

Wenn Sie die Gebäude und Grundstücke besichtigen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Besichtigungstermin.

### Interessenbekundung

Die Stadt Penkun, vertreten durch den Treuhänderischen Sanierungsträger, BIG-Städtebau GmbH, ist ebenfalls daran interessiert, folgende Gebäude/Grundstücke innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Penkun zu veräußern:

#### 1. Lange Straße 5

(Gemarkung Penkun, Flur 12, Flurstück 42)

- eingeschossiges Wohnhaus, Keller, Dachgeschoss nicht ausgebaut

- Baujahr um 1900, in den letzten Jahren großteilig instand gesetzt und modernisiert
  - 2 Wohneinheiten mit insgesamt 106,32 m² Wohnfläche, 1 Wohnung vermietet
  - 243 m² Grundstücksfläche
  - baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig, kein Denkmalschutz
  - zusätzliches Stallgebäude vorhanden
- 2. Schloßstraße 3**  
(Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 49)
- eingeschossiges Wohnhaus, Baujahr um 1900, 2002/2003 saniert
  - 3 Wohneinheiten mit insgesamt 161,13 m² Wohnfläche, vermietet
  - Grundstücksgröße 392 m²
  - baulicher Zustand gut, standsicher und nutzungsfähig, kein Denkmalschutz
- 3. Schloßstraße 15**  
(Gemarkung Penkun, Flur 11, Flurstück 59)
- eingeschossiges Wohnhaus, vor 1900 erbaut, 1995/1996 sowie 2004 modernisiert
  - Keller nicht bewertbar
  - baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig
  - 2 Wohneinheiten von insgesamt 146,40 m², kein Leerstand, kein Denkmalschutz
  - Grundstücksfläche 322 m²
  - Nebengebäude vorhanden
- 4. W.-v.-d.-Schulenburg-Straße 7**  
(Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 63)
- eingeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert, z. T. ausgebauten Dachgeschoss

- Baujahr um 1900, in den letzten Jahren teilweise modernisiert
  - 3 Wohneinheiten mit insgesamt 188,50 m² Wohnfläche, vermietet
  - Grundstücksgröße 600 m²
  - baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig
  - Fassaden- u. Dachsanierung erforderlich
- 5. W.-v.-d.-Schulenburg-Straße 8**  
(Gemarkung Penkun, Flur 19, Flurstück 63)
- zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut
  - um 1900 errichtet, in den letzten Jahren großteilig instand gesetzt, baulicher Zustand befriedigend, standsicher, nutzungsfähig
  - 5 Wohneinheiten mit insgesamt 317,65 m² Wohnfläche
  - Grundstücksgröße ca. 900 m², marodes Stallgebäude vorhanden, kein Abbruchzwang

Der Verkehrswert für die Gebäude/Grundstücke wird bekannt gegeben, sobald die aktuellen Gutachten vorliegen.

Interessenten können sich gern unter folgender Anschrift melden:

Stadt Penkun  
über Amt Löcknitz-Penkun  
Abt. Liegenschaften  
z. Hd. Frau D. Wagner  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

Telefon: 039754/50138, Fax: 039754/50200  
E-mail: dwagner@loecknitz-online.de

### Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011(GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.01.2013 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Löcknitz-Penkun erlassen:

#### § 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- |                        |                 |               |
|------------------------|-----------------|---------------|
| 1. von den Amtsleitern | bis             | 500,00 Euro   |
|                        | für 1 Monat bis | 2.500,00 Euro |
| 2. vom Amtsvorsteher   | bis             | 5.000,00 Euro |
| 3. vom Amtsausschuss   | über            | 5.000,00 Euro |
- Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen.  
Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Adresse des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Stundung
  6. Zeitpunkt der Verjährung
  7. Zuständiges Amt
  8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

### § 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. Amtsleiter bis 500,00 Euro
  2. vom Amtsvorsteher bis 1.500,00 Euro
  3. vom Amtsausschuss über 1.500,00 Euro
- Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

### § 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten

Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
  2. vom Amtsvorsteher bis 2.000,00 Euro
  3. vom Amtsausschuss über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
  - (3) Ansprüche können erlassen werden.
    1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
    2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis/über 5.000,00/1.000,00 Euro
    3. Amtsvorsteher über 5.000,00 Euro
- Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

### § 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
    - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
  3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff.) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

#### § 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

#### § 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Löcknitz, den 17.01.2013

Meistring  
Der Amtsvorsteher



### Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Löcknitz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Löcknitz erlassen:

#### § 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der

Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  1. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
  2. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Name und Adresse des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Stundung
  6. Zeitpunkt der Verjährung
  7. Zuständiges Amt
  8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

#### § 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.



- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
  2. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
- Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

### § 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
1. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
  2. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
  - (3) Ansprüche können erlassen werden.
    1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
    2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
    3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

### § 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder

2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerbescheides ausgesetzt hat.

- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
    - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
  3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff.) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmererei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

### § 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

### § 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Löcknitz, den 18.12.2012

Meistring  
Bürgermeister





## Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ramin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2013 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ramin erlassen:

### § 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro, für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
  2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
  3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste

laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Stundung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

### § 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  1. Amtsleiter 500,00 Euro
  2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
  3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Name und Anschrift des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

### § 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
  2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
  3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
- (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
  - (3) Ansprüche können erlassen werden.
    1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
    2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
    3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
- Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

#### § 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden.  
Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
    - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
  3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerie in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

#### § 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

#### § 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Ramin, den 14.03.2013

Retzlaff  
Bürgermeister



### Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Glasow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2013 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Glasow erlassen:

#### § 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolg-



los sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  - 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro, für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Name und Adresse des Schuldners
  - 2. Höhe des Anspruchs
  - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  - 5. Zeitpunkt der Stundung
  - 6. Zeitpunkt der Verjährung
  - 7. Zuständiges Amt
  - 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

**§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.

Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  - 1. vom Amtsleiter 500,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Schuldners
  - 2. Höhe des Anspruchs
  - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  - 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

**§ 3 – Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
  - 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
  - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbescheid oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z.B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
  - 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
  - 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
  - 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

**§ 4 – Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden.  
Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
    - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
  3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff.) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

**§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

**§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Glasow, den 12.03.2013

Zweigler  
Bürgermeister


**Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Krackow**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Krackow erlassen:

**§ 1 – Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige
  - (2) sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
  - (3) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
  - (4) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer



geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  - 1. von den Amtsleitern bis 500,00 Euro  
für 1 Monat bis 2.500,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro
 Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.
- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Name und Adresse des Schuldners
  - 2. Höhe des Anspruchs
  - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  - 5. Zeitpunkt der Stundung
  - 6. Zeitpunkt der Verjährung
  - 7. Zuständiges Amt
  - 8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

**§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  - 1. vom Amtsleiter 500,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 1.500,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro
 Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Schuldners
  - 2. Höhe des Anspruchs
  - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  - 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

**§ 3 – Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
  - 1. von den Amtsleitern bis 50,00 Euro
  - 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 Euro
  - 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 Euro
- (4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
  - (1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  - (2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
  - (3) Ansprüche können erlassen werden.
    - 1. von der Kämmerin bis 1.000,00 Euro
    - 2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin bis 5.000,00 Euro
    - 3. vom Bürgermeister über 5.000,00 Euro
 Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

**§ 4 – Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
  - 1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  - 2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
  - 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  - 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  - b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff.) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

#### § 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

#### § 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Krackow, den 13.13.2012

Hopfinger  
Bürgermeister



### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V. S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.04.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Die Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. der § 1 erhält folgende Fassung

#### § 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Löcknitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585),

zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. der § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 – Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.



3. der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Löcknitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für Baulandgrundstücke (bebauet oder unbebauet) wird eine Grundgebühr von 3,59 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 8,23 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

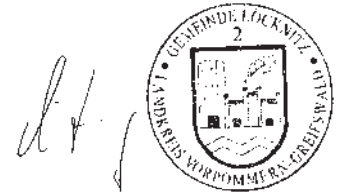
**Artikel 2**

**§ 7 – Inkrafttreten**

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 07.05.2013.

Löcknitz, den 02.05.2013

Meistring  
Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBL. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plöwen vom 27.05.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Plöwen vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
  - a) pro besteuertes Baugrundstück: 4,64 €
  - b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,24 €

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Plöwen, d. 27.05.2013

Sy  
Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBL. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“. Die Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 19.09.2001 wird wie folgt geändert:

- 1. der § 1 erhält folgende Fassung

**§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bergholz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG)

vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. der § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 – Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

3. der § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bergholz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 5,00 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 14,08 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

### Artikel 2

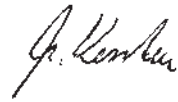
#### § 7 – Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 14.06.2013.

Bergholz, den 10.06.2013

Kersten  
Bürgermeister




## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.05.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Die Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 02.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. der § 1 erhält folgende Fassung

### § 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Blankensee ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbands-

satzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. der § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 – Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

3. der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine

katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Blankensee. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 2,90 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 4,78 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

**Artikel 2**

**§ 7 – Inkrafttreten**

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 31.05.2013.

Blankensee, den 15.05.2013

Heimer  
Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Die Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 01.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. der § 1 erhält folgende Fassung

**§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Boock ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetz-

zes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. der § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 – Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem



Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. der § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Boock. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebauet oder unbebauet) wird eine Grundgebühr von 4,54 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 11,71 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

### Artikel 2

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 04.06.2013.

Boock, den 22.05.2013

Käding  
Bürgermeister



## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVO-BI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVO-BI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Grambow vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- |  |        |
|--|--------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück:  | 2,95 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 6,96 € |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Grambow, d. 23.05.2013

Ehmke  
Bürgermeister



## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rossow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVO-BI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777,

833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rossow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Die Satzung der Gemeinde Rossow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 20.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. der § 1 erhält folgende Fassung

#### § 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rossow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. der § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 – Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentü-

mer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

3. der § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rossow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 5,32 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 13,79 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

#### Artikel 2

##### §7 – Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 04.06.2013.

Rossow, den 23.05.2013

Gebner  
Bürgermeister



### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2013 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

#### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Die Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 05.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. der § 1 erhält folgende Fassung

#### § 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rothenklempenow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUGV weitere Aufgaben obliegen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die nicht im Mitgliederverzeichnis des Verbandes erfassten Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. der § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 – Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUV die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke für die nach § 1 Abs. 2 eine Mitgliedschaft der Gemeinde besteht.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinn.

- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

3. der § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rothenklempenow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 5,00 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 8,60 € erhoben.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

### Artikel 2

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 16.04.2013.

Rothenklempenow, den 16.05.2013

Dömlang  
Bürgermeister




## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.05.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Glasow vom 16.08.2005 wird wie folgt geändert:

### § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- |  |         |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück:  | 6,00 €  |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 10,63 € |

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glasow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Glasow, d. 13.05.2013

Zweigler  
Bürgermeister






**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Krackow vom 26.05.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- a) pro besteuertes Baugrundstück: 6,17 €
  - b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 11,15 €

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Krackow, den 25.04.2013

Hopfinger  
Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nadrensee vom 15.05.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Nadrensee vom 10.10.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- a) pro besteuertes Baugrundstück: 5,00 €
  - b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 6,72 €

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Nadrensee, den 15.05.2013

Zimmermann  
Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777),

des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezem-

ber 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin vom 07.05.2013 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Ramin vom 18.09.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück:  | 5,48 €  |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 10,68 € |

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Ramin, den 07.05.2013

Retzlaff  
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge  
des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.06.2013 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Stadt Penkun vom 20.06.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück   | 3,85 €  |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 11,47 € |

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Penkun, den 05.06.2013

Netzel  
Bürgermeister



**Betriebssatzung für das Penkuner Senioren- und Pflegeheim**

Aufgrund der §§ 5, 64 und 174 Abs. 1 Ziff. 18 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.V. mit §§ 1 und 8 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO), GVOBl. M-V S. 410, wird nach Beschlussfassung der Stadt Penkun vom 05.06.2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Betriebssatzung für das Penkuner Senioren- und Pflegeheim erlassen:

**§ 1 – Rechtsnatur und Name**

Das Alten- und Pflegeheim wird als ein wirtschaftlich und organisatorisch selbständiger Betrieb der Stadt Penkun

ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften sowie in den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der Betrieb führt die Bezeichnung: „Senioren- und Pflegeheim Abendsonne“.

**§ 2 – Aufgaben und Gliederung**

Gegenstand des Betriebes ist die Förderung der Altenpflege. Der Gegenstand wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes und eines ambulanten Dienstes.

Zu diesem Zweck darf der Betrieb im Bereich der Altenpflege planen, verwalten, betreiben, vermieten, erwerben und bauen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Das Penkuner Alten- und Pflegeheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Anerkennung durch die Finanzbehörden ist zu betreiben.
- (2) Die Mittel des Penkuner Alten- und Pflegeheimes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck eines Alten- und Pflegeheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Alten- und Pflegeheimes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an die Stadt Penkun, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 – Entscheidungsorgane

Entscheidungsorgane des Alten- und Pflegeheimes sind:

1. die Stadtvertreterversammlung
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. der Betriebsleiter

### § 5 – Stadtvertreterversammlung

- (1) Die Stadtvertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Rechtsverordnungen, die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Richtlinien, nach denen das Alten- und Pflegeheim geführt werden soll;
  - b) die Bestellung des Betriebsleiters und der Pflegedienstleitung als Vertretung;
  - c) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
  - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Beschlussfassung zum gemeindlichen Haushaltsplan;
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung und die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - f) die Verfügung über Stadtvermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
  - g) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich gleich zu achten sind;
  - h) die Übernahme von Grundstücken zum bzw. aus dem Sondervermögen;
  - i) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter;
  - j) die Änderung des Wirtschaftsplanes;

- k) die Rückzahlung/Entnahme von Eigenkapital an die Stadt;
- l) die Gewährung von Darlehen der Stadt Penkun an das Penkuner Alten- und Pflegeheim.

### § 6 – Der Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Die Besetzung erfolgt gemäß § 6 (2) EigVO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.
- (3) Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, dies gilt auch für die von ihm beauftragten Vertreter.
- (4) Für die innere Ordnung des Betriebsausschusses, Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der Stadtvertreterversammlung entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss kann Kommissionen bilden.
- (6) Der Betriebsausschuss berät über
  - den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan
  - den Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch gesetzliche Vorschriften übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den von der Stadtvertreterversammlung oder dieser Betriebssatzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere über
  - a) die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes;
  - b) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Aufhebung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 16.000 EUR nicht übersteigt;
  - c) die mit Pflegesatzparteien zu vereinbarenden Budgets und Pflegesätze.
- (7) Der Betriebsausschuss bereitet die von der Stadtvertreterversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten vor.

### § 7 – Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm nach der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Penkuner Alten- und Pflegeheimes.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsleiter Weisungen erteilen. Glaubt der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er seine abweichende Meinung der Stadtvertreterversammlung zur Entscheidung vorzubringen.

### § 8 – Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird durch einen geschäftsführenden Betriebsleiter wahrgenommen.



- (2) Der Betriebsleiter leitet das Penkuner Alten- und Pflegeheim selbständig, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, durch ein anderes Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Penkuner Alten- und Pflegeheimes verantwortlich. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung des Betriebsleiters wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Bürgermeister auf Vorschlag des Betriebsleiters mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.
- (4) Der Betriebsleiter ist in seinen Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Penkuner Alten- und Pflegeheimes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister. Ein für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes beschließender Ausschuss wird gebildet.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat der Betriebsleiter die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.
- (8) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und die Stadtvertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

#### § 9 – Personalangelegenheiten

Der Betriebsleiter entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht entsprechend den Regelungen des § 15 der EigVO.

#### § 10 – Vertretung des Penkuner Alten- und Pflegeheimes

Der Betriebsleiter vertritt das Penkuner Alten- und Pflegeheim gerichtlich und außergerichtlich.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 der EigVO.

#### § 11 – Verpflichtungserklärungen

Alle Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 3 der EigVO.

#### § 12 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Penkuner Alten- und Pflegeheim wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung und Sonderkasse der Stadt Penkun verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Penkuner Alten- und Pflegeheimes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, den Plänen einzelner Bereiche, der Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes und der

Stellenübersicht besteht, ist dem Bürgermeister nach schriftlicher Terminstellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an die Stadtvertreterversammlung zur Feststellung weiterzuleiten hat.

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
  - b) ein fünfjähriger Finanzplan,
  - c) eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
    1. im Vermögensplan der Ansatz für eine einzelne Position des Vermögensplanes, die nicht zu Lasten der Stadt geht, um mehr als 10 % oder mehr als 16.000 EUR überschritten werden soll;
    2. im Vermögensplan der Ansatz für eine einzelne Position des Vermögensplanes, der zu Lasten der Stadt geht, um mehr als 3.000 EUR überschritten werden soll;
    3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
  - (5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die zu 5 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
  - (6) Im Übrigen gelten vor den Festlegungen dieser Betriebsatzung die gesetzlichen und sonstigen höherrangigen Vorschriften.

#### § 13 – Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 14 – Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Bürgermeister vorzulegen. Er besteht aus dem Lagebericht, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung, den Bereichsrechnungen und dem Anhang.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Landesvorschriften §§ 11–14 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 und § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind über dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses der Stadtvertretung zur Feststellung vorzulegen.

#### § 15 – Kassenführung

Für die Kassenführung des Penkuner Alten- und Pflegeheimes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden M-V werden sinngemäß angewendet.

**§ 16 – Sprachformen**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform.

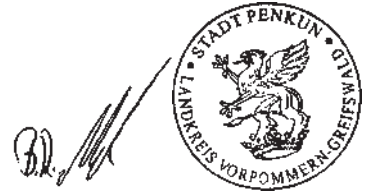
**§ 17 – Inkrafttreten**

Die Betriebsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 03.02.1999 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung vom 03.03.1999 außer Kraft.

Penkun, den 05.06.2013

Bernd Netzel  
Bürgermeister


**Öffentliche Bekanntmachung – Vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal**
**Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R,  
Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az. 5-002-R,  
Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az. 5-003-R**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord (Az. 5-001-R), Süd 1 (Az. 5-002-R) und Süd 2 (Az. 5-003-R), Landkreise Uckermark und Barnim, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

**Anordnung**
**I. Vorläufige Besitzeinweisung**

Die Beteiligten der Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> mit Wirkung zum 01.08.2013 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der vorläufigen Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarten (Anlage 2) und die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3) zugrunde.

**II. Für den Besitzübergang maßgebliche Zeitpunkte/Überleitungsbestimmungen**

Der unter I. ausgewiesene Zeitpunkt der Wirksamkeit des Besitzüberganges ist der für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zwischen den eingebrachten und den neu zugewiesenen Grundstücken maßgebliche Stichtag gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger wird unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit des Besitzübergangs nutzungs- und fruchtartenbezogen bestimmt und ist in den Überleitungsbestimmungen gemäß Anlage 1 der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesen. Gleichzeitig verlieren die Beteiligten ihren Anspruch auf den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 66 Absatz 1 FlurbG. Die Überleitungsbestimmungen enthalten dazu erläuternde Hinweise.

Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den vorläufigen Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort. Der Übergang bestehender Pachtrechte von den Einlageflächen auf die Abfindungsflächen wird anhand separater Listen dokumentiert. Die an den Abfindungsflächen bestehenden Pacht- bzw. Nutzungsrechte sind zugleich in der Pacht- und Nutzungskarte ausgewiesen.

Soweit derartige Rechte auf Flächen der Zone 1 a des Nationalparks übertragen werden, steht der weiteren Ausübung der Pachtrechte das Verbot der Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 NatPUOG<sup>2</sup> entgegen.

Diese v. g. Unterlagen können im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, Grabowstraße 33 ab dem 19.07.2013 über einen Zeitraum von zwei Wochen, jeweils montags bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr durch die Beteiligten eingesehen werden.

**III. Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile der vorläufigen Besitzeinweisung,

- die Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG, (Anlage 1),
- die Zuteilungskarten (Anlage 2) und
- die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3).

werden in den nachfolgend benannten Kommunen bzw. Verwaltungsämtern ab dem 19.07.2013 für einen Zeitraum von 2 Wochen innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

**Amt Gartz (Oder)**  
Zimmer 310  
Kleine Klosterstr. 153  
16307 Gartz (Oder)

**Amt Britz-Chorin-Oderberg**  
Zimmer 1.23  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal-NatPUOG) vom 9. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 14], S.142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

Stadt Angermünde  
Zimmer 301 (Versammlungsraum)  
Heinrichstr. 12  
16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder  
Rathaus 2  
Fachbereich 3 – Zimmer 323  
Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt / Oder

Ferner liegen die Unterlagen der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Pacht- und Nutzungskarte sowie der Liste zur Ausweisung des Übergangs bestehender Pacht- und Nutzungsrechte auf die vorläufigen Abfindungsflächen und die vorläufigen Einlage- und Abfindungsnachweise beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienststelle Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau,

ab dem 19.07.2013 bis einschließlich zum 01.08.2013, jeweils montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**IV. Auswirkungen auf bestehende Pacht- und Nutzungsrechte/Anträge auf Pachtzinserhöhung- oder Minderung/Anträge auf Pachtaufhebung**

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33, zu stellen.

**V. Erschließung der Flächen der Zone 1 b**

Im Rahmen der Ausübung noch verbleibender Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen und fischwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone 1b des Nationalparks Unteres Odertal zu Transportzwecken, der Viehtrift, Pflegearbeiten und einer Befahrung zu vergleichbaren Zwecken ist es den jeweils Berechtigten gestattet, die Flächen anderer Nutzungsberechtigter in dem unvermeidbaren Maße in Anspruch zu nehmen. Vorzugsweise sind die noch vorhandenen Wegegrassen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, sind die konkreten Wegenutzungen mit dem Nutzungsberechtigten der beanspruchten Fläche abzustimmen und die Schäden durch die notwendige Inanspruchnahme möglichst gering zu halten.

**VI. Dauer der Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

**VII. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums**

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

**VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

**Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gekürzt (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11.06.2013

Im Auftrag

Großelndemann  
Referatsleiter



**Anlagen**

1. Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG
2. Zuteilungskarte zur Dokumentation der neuen Feld-einteilung (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)
3. Liste der Abfindungsflächen (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. III)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)



**Tourenpläne im Monat Juli/August 2013**

**Abfuhrtermine Blaue Tonne**

17.07.2013 und 14.08.2013  
Boock, Dorotheenwalde, Gehege, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen

15.07.2013 und 12.08.2013  
Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel, Blankensee,

05.07.2013 und 02.08.2013, 30.08.2013  
Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Retzin, Radewitz, Sommersdorf, Wollin

19.07.2013 und 16.08.2013  
Grambow, Ladenthin, Nadrensee, Pomellen, Neu-Grambow, Schuckmannshöhe, Schwennenz, Storkow

24.07.2013 und 21.08.2013  
Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Linken, Plöwen. Ramin, Schmargerow, Sonnenberg, Streithof, Wilhelmshof

18.07.2013 und 15.08.2013  
Gorkow, Löcknitz

10.07.2013 und 07.08.2013  
Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow

**Abfuhrtermine Sperrmüll, Haushalts- und Elektronikschrott**

04.06.2013 Hohenholz, Kyritz, Lebehn  
05.06.2013 Gellin, Glasow, Schmargerow, Streithof, Wilhelmshof

24.06.2013 Ladenthin, Schwennenz, Sonnenberg  
25.06.2013 Grenzdorf, Linken, Neu-Grambow, Retzin  
26.06.2013 Grambow

27.06.2013 Bismark, Hohenfelde  
28.06.2013 Plöwen  
03.07.2013 Blankensee  
30.07.2013 Freienstein, Pampow  
10.07.2013 Glashütte, Mewegen  
31.07.2013 Dorotheenwalde, Gorkow, Grünhof, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen,  
01.08.2013 Ramin, Wetzenow  
02.08.2013 Caselow, Rossow  
31.07.2013 Boock  
14.08.2013 Bergholz, Gehege

**Abfuhrtermine Gelber Sack**

03.07.2013, 23.07.2013, 14.08.2013  
Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Sommersdorf, Wollin. Radewitz

04.07.2013, 25.07.2013, 15.08.2013  
Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Kyritz, Hohenholz, Krackow, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow

05.07.2013, 26.07.2013, 16.08.2013  
Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof

10.07.2013, 31.07.2013, 21.08.2013  
Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Teerofen, Rothenklempenow

11.07.2013, 01.08.2013, 22.08.2013  
Gorkow, Löcknitz

19.07.2013, 09.08.2013, 30.08.2013  
Bergholz, Caselow, Wetzenow, Rossow

Öffentliche Bekanntmachungen - Ende -



**WIR GRATULIEREN**

*Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Juli 2013*



<b>Löcknitz</b>			<b>Löcknitz OT Gorkow</b>			<b>Plöwen</b>		
Ellmann, Elisabeth	01.07.1926	87	Jatzek, Heinz	12.07.1941	72	Habermann, Dorothea	26.07.1934	79
Fengler, Edith	02.07.1933	80	Bettac, Herta	13.07.1923	90	Roggow, Ursula	27.07.1922	91
Kinder, Hanna	02.07.1935	78	Schmalfeld, Rosemarie	14.07.1934	79	Bias, Helga	28.07.1943	70
Dabrowski, Mieczyslaw	02.07.1937	76	Patzer, Gerd-Joachim	14.07.1937	76	Harenburg, Anneliese	29.07.1931	82
Funk, Heinz	03.07.1938	75	Bölter, Oskar	15.07.1928	85	Mysliwiec, Irene	29.07.1936	77
Masche, Heinz	04.07.1931	82	Bolowski, Karla	15.07.1935	78	Rades, Wilhelm	30.07.1933	80
Haselow, Helga	05.07.1936	77	Grobosch, Monika	15.07.1942	71	Schwörke, Erika	30.07.1941	72
Dettweiler, Anita	07.07.1929	84	Funk, Waltraut	16.07.1940	73	Wree, Anni	31.07.1931	82
Behm, Edith	07.07.1935	78	Schröder, Eberhard	17.07.1937	76	Obst, Ilse	31.07.1933	80
Ulbrich, Horst	07.07.1937	76	Ganske, Monika	17.07.1940	73			
Kluck, Loni	07.07.1940	73	Fix, Annemarie	18.07.1941	72			
Rathke, Ullrich	08.07.1933	80	Rollin, Jürgen	20.07.1927	86			
Zischow, Ursula	08.07.1935	78	Manthey, Erna	20.07.1938	75			
Schmoekel, Manfred	09.07.1935	78	Dr. Lorenz, Marianne	21.07.1941	72			
Konrad, Siegfried	10.07.1936	77	Buß, Susanne	21.07.1942	71			
Prüfer, Waltraut	10.07.1938	75	Bolowski, Ursula	22.07.1922	91			
Wollenberg, Waltraud	11.07.1942	71	Rehpenning, Karl	22.07.1939	74			
Heling, Gudrun	12.07.1938	75	Deuter, Ingeborg	24.07.1939	74			
			Kusch, Heinrich	26.07.1934	79			

**Bergholz**

Wehner, Hannelore	06.07.1941	72
Muchow, Helga	28.07.1941	72
Bartz, Giesela	29.07.1940	73

**Bergholz OT Caselow**

Köhn, Manfred	20.07.1941	72
Ruthenberg, Trauty	25.07.1936	77

**Blankensee**

Wagner, Jürgen	14.07.1939	74
Andreas, Sonja	15.07.1935	78
Borchert, Eva-Maria	19.07.1934	79
Ulrich, Edith	19.07.1942	71
Haack, Ilse	22.07.1934	79
Dregler, Bärbel	22.07.1941	72
Haegert, Helga	31.07.1943	70

**Blankensee OT Pampow**

Golm, Christa	13.07.1943	70
Brylowski, Konstanzja	17.07.1928	85
Schulz, Anni	18.07.1926	87

**Boock**

Lünse, Heidemarie	03.07.1943	70
Tolla, Wolfgang	04.07.1935	78
Ott, Else	06.07.1928	85
Mehlis, Siegfried	06.07.1938	75
Wittkopf, Ursula	08.07.1929	84
May, Gerda	13.07.1932	81
Schröder, Christa	16.07.1927	86
Hoppe, Wally	19.07.1934	79
Sommerfeld, Anni	20.07.1928	85
Lenz, Siegfried	25.07.1931	82
Wienke, Luise	25.07.1941	72
Möller, Jutta	29.07.1939	74
Schmidt, Albert	30.07.1923	90
Gierke, Erika	30.07.1939	74
Wessollek, Ingeborg	31.07.1937	76
Hansen, Uwe	31.07.1941	72

**Grambow**

Tabbert, Siegfried	04.07.1940	73
Wegner, Horst	17.07.1939	74
Hartmann, Ursula	18.07.1937	76
Gerth, Lothar	22.07.1927	86
ten Hompel, Adelheid	28.07.1940	73

**Grambow OT Schwennenz**

Müller, Gerda	18.07.1931	82
---------------	------------	----

**Grambow OT Ladenthin**

Baron, Krystyna	15.07.1930	83
-----------------	------------	----

**Grambow OT Neu-Grambow**

Nehls, Wolfgang	13.07.1941	72
Krupowies, Anna	23.07.1922	91

**Grambow OT Sonnenberg**

Bergemann, Margit	22.07.1937	76
-------------------	------------	----

**Ramin**

Rennwanz, Bodo	05.07.1929	84
Korth, Peter	10.07.1935	78
Kühl, Elsa	25.07.1929	84
Herntrich, Hanna	26.07.1920	93

**Ramin OT Retzin**

Kluge, Ulrich	21.07.1935	78
---------------	------------	----

**Ramin OT Bismark**

Mentele, Klaus	20.07.1927	86
----------------	------------	----

**Ramin OT Gellin**

Koblitz, Rudolf	17.07.1943	70
-----------------	------------	----

**Ramin OT Linken**

Krüger, Günter	10.07.1933	80
Griese, Edeltraut	31.07.1926	87

**Rossow**

Müller, Christel	18.07.1938	75
------------------	------------	----

**Rossow OT Wetzenow**

Pagel, Christa	04.07.1937	76
----------------	------------	----

**Rothenklempenow**

Sonntag, Heinz-Jürgen	05.07.1938	75
Hidde, Monika	15.07.1941	72

**Rothenklempenow OT Glashütte**

Tewis, Rita	10.07.1936	77
-------------	------------	----

**Rothenklempenow OT Mewegen**

Vormelker, Anni	07.07.1925	88
Wolff, Bruno	08.07.1926	87
Kindermann, Elvira	17.07.1941	72
Simdorn, Manfred	20.07.1941	72
Manthey, Karl	25.07.1934	79
Radant, Gertrud	26.07.1935	78
Glasow, Waleria	26.07.1943	70
Ellmann, Ingrid	28.07.1935	78
Postrach, Marlis	28.07.1943	70

**Glasow**

Carius, Herbert	18.07.1932	81
Sohre, Arno	24.07.1930	83
Weißer, Gertraud	25.07.1934	79

**Glasow OT Streithof**

Behm, Egon	01.07.1939	74
------------	------------	----

**Krackow**

Henning, Helmut	01.07.1939	74
Hafemeister, Annemarie	05.07.1926	87
Mandelkow, Paul	08.07.1929	84
Holz, Heinz	09.07.1938	75
Ott, Walter	23.07.1928	85
Schramm, Andrea	26.07.1928	85
Klaus, Siegfried	27.07.1940	73

**Krackow OT Battinsthal**

Kröhner, Herbert	24.07.1939	74
------------------	------------	----

**Krackow OT Lebehn**

Krüger, Erika	16.07.1933	80
Klemann, Gisela	25.07.1941	72
Neumann, Elisabeth	26.07.1938	75

**Krackow OT Kyritz**

Albrecht, Johanna	21.07.1937	76
-------------------	------------	----

**Nadrensee**

Rusch, Bärbel	11.07.1943	70
Stellmacher, Erika	24.07.1940	73
Stellmacher, Horst	27.07.1939	74
Fritsche, Eduard	27.07.1940	73

**Penkun**

Plitzkow, Hilde	01.07.1924	89
Parg, Renate	01.07.1936	77
Hartmann, Hans-Joachim	02.07.1943	70
Laatsch, Willi	03.07.1934	79
Kübke, Gisela	05.07.1934	79
Dr. Rothe, Horst	05.07.1940	73
Zuchanke, Elfriede	09.07.1940	73
Materla, Beekje	11.07.1922	91
Dallmann, Lotte	16.07.1929	84
Ziemendorf, Johanna	16.07.1938	75
Menzel, Siegfried	16.07.1939	74
Duwe, Ernst	18.07.1923	90
Witte, Margarete	18.07.1930	83
Noack, Ingeborg	18.07.1931	82
Sterling, Ursula	20.07.1932	81
Ehrke, Gerhard	21.07.1920	93
Brandenburg, Elfriede	25.07.1931	82
Kübke, Werner	26.07.1930	83
Höfer, Helga	26.07.1935	78
Wieland, Hans-Georg	26.07.1942	71
Pogge, Ingeborg	27.07.1930	83
Franzke, Günter	27.07.1937	76
Imm, Manfred	28.07.1934	79
Behling, Hildegard	29.07.1929	84
Grabsch, Helmut	30.07.1931	82
Glöde, Marlies	30.07.1942	71

**Penkun OT Grünz**

Roglitz, Georg	15.07.1936	77
Buchholz, Manfred	29.07.1939	74

**Penkun OT Radewitz**

Icke, Egon	12.07.1940	73
------------	------------	----

**Penkun OT Sommersdorf**

Henke, Wolfgang	17.07.1937	76
Prinke, Inge	29.07.1941	72

**Penkun OT Storkow**

Öhlschläger, Christa	16.07.1939	74
----------------------	------------	----

**Penkun OT Friedefeld**

Weiss, Rudolf	11.07.1935	78
Behnke, Helmut	30.07.1931	82

*Danksagungen im Amtsblatt Löcknitz-Penkun*



*Auch Sie können Danksagungen zu Hochzeiten, Geburtstagen,  
Trauer oder anderen Anlässen schalten. Rufen Sie uns einfach an!*

Schibri-Verlag, Frau Helms  
Am Markt 22, 17335 Strassburg

Tel.: 039753/22757

Fax: 039753/22583

E-Mail: helms@schibri.de



## WIR GRATULIEREN

### *Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im August 2013*

**Löcknitz**

Stendel, Irmgard	01.08.1929	84
Neumann, Anna	01.08.1933	80
Balleyer, Klaus	01.08.1936	77
Reinke, Werner	02.08.1932	81
Köbernich, Ilse	02.08.1932	81
Manczyk, Hans	03.08.1933	80
Brick, Erika	03.08.1936	77
Meier, Ingrid	04.08.1932	81
Mikut, Margrit	04.08.1936	77
Böttcher, Fritz	04.08.1938	75
Lisch, Monika	04.08.1941	72
Beise, Ewald	06.08.1930	83
Bendel, Franz	07.08.1935	78
Dittmer, Werner	07.08.1938	75
Kohn, Marianne	08.08.1934	79
Glasek, Margrit	09.08.1937	76
Starck, Joachim	10.08.1935	78
Heran, Elli	11.08.1933	80
Löhn, Max-Walter	12.08.1934	79
Scheiner, Gertrud	12.08.1937	76
Baier, Horst	13.08.1935	78
Bahl, Egon	14.08.1935	78
Bröcker, Sibylle	14.08.1942	71
Liskow, Urself	15.08.1928	85
Hartwig, Inge	15.08.1935	78
Tutlies, Waltraud	15.08.1937	76
Femfert, Lilli	15.08.1941	72
Spreemann, Liselotte	16.08.1925	88
Schröter, Jost-Eberhard	16.08.1932	81
Lenz, Irmgard	17.08.1929	84
Wittkopp, Irmgard	17.08.1943	70
Rieck, Waltraut	18.08.1938	75
Rades, Renate	18.08.1939	74
Behm, Christel	19.08.1925	88
Falk, Fred	19.08.1932	81
Diedrich, Adolf	20.08.1930	83
Turley, Jutta	20.08.1938	75
Dr. Lorenz, Bernd	20.08.1942	71
Plaffke, Rita	21.08.1930	83
Schulz, Inge	21.08.1930	83
Konrad, Brigitte	21.08.1939	74
Tillack, Gerd	21.08.1943	70
Rüters, Jörn	22.08.1938	75
Pliquet, Margarete	23.08.1934	79
Manthe, Hilde	24.08.1927	86
Bartelt, Ingrid	24.08.1942	71
Schulz, Christel	26.08.1939	74
Mannkopf, Hertha	27.08.1929	84
Maibaum, Anne Marie	27.08.1932	81
Schulz, Waltraud	27.08.1940	73
Mierke, Gerda	28.08.1932	81
Struck, Martha	28.08.1939	74
Purrmann, Ruth	29.08.1931	82
Kleinfeld, Doris	30.08.1941	72
Willhagen, Hildegard	31.08.1927	86
Holzämper, Margot	31.08.1932	81
Kahn, Elisabeth	31.08.1933	80

**Plöwen**

Bettac, Giesela	03.08.1926	87
-----------------	------------	----

Ziehlke, Anna	06.08.1922	91
---------------	------------	----

**Bergholz**

Strate, Gerhard	15.08.1929	84
Kerner, Siegfried	18.08.1938	75
Brandenburg, Klaus	21.08.1941	72

**Bergholz OT Caselow**

Ruthenberg, Erich	26.08.1930	83
-------------------	------------	----

**Blankensee**

Lettow, Dora	03.08.1940	73
Laske, Annedore	21.08.1940	73
Pietsch, Margot	28.08.1938	75

**Blankensee OT Pampow**

Zimmermann, Franz	08.08.1937	76
Beyer, Anneliese	31.08.1924	89

**Boock**

Schwanke, Gerhard	14.08.1941	72
Ellmann, Lieselotte	15.08.1931	82
Dieckell, Charlotte	23.08.1924	89
Wepner, Wolf	31.08.1937	76

**Grambow**

Obst, Christel	03.08.1943	70
Lehmann, Helga	15.08.1933	80
Obst, Hans Joachim	23.08.1938	75
Ehmke, Dietmar	30.08.1942	71

**Grambow OT Schwennenz**

Gühlke, Elsbeth	18.08.1932	81
Fetter, Elisabeth	22.08.1935	78

**Grambow OT Ladenthin**

Lenz, Ingeborg	02.08.1934	79
Vogel, Wolfgang	03.08.1939	74
Treichel, Anneliese	24.08.1933	80

**Grambow OT Neu-Grambow**

Mainz, Dieter	03.08.1930	83
Tetzlaff, Edith	28.08.1931	82

**Grambow OT Sonnenberg**

Buth, Eveline	27.08.1942	71
---------------	------------	----

**Ramin**

Zimmermann, Eva	25.08.1938	75
-----------------	------------	----

**Ramin OT Retzin**

Schwandt, Rudi	11.08.1932	81
----------------	------------	----

**Ramin OT Bismark**

Hafenstein, Ruth	06.08.1937	76
Kretschmer, Alfred	24.08.1936	77
Wagner-Osmalek, Henryka	27.08.1930	83
Koschner, Hiltraud	29.08.1934	79

**Ramin OT Gellin**

Ziemen, Peter	30.08.1942	71
---------------	------------	----

**Rossow**

Neumann, Erika	03.08.1931	82
Schleicher, Helmut	09.08.1943	70
Poetzel, Irene	11.08.1933	80
Rüh, Ursula	16.08.1929	84
Kretschmer, Ursula	28.08.1926	87

**Rossow OT Wetzow**

Kersten, Alfred	21.08.1924	89
-----------------	------------	----

**Rothenklempenow**

Zuber, Johannes	02.08.1938	75
Sonntag, Marianne	03.08.1940	73

**Rothenklempenow OT Glashütte**

Papsch, Helmut	13.08.1939	74
von Brehm, Klaus	26.08.1938	75

**Rothenklempenow OT Mewegen**

Ellmann, Inge	11.08.1939	74
Frank, Germana	17.08.1936	77

**Glasow**

Müller, Ursula	24.08.1938	75
Klemp, Jutta	25.08.1941	72

**Krackow**

Schramm, Herbert	12.08.1926	87
Beyer, Brigitte	20.08.1939	74
Klemp, Lisa	21.08.1928	85
Sauder, Brigitte	21.08.1938	75
Von Hirschheydt, Reinhard	21.08.1943	70
Wellnitz, Ruth	22.08.1929	84

**Krackow OT Hohenholz**

Müller, Ella	15.08.1920	93
Neumann, Klaus	21.08.1943	70

**Krackow OT Battinthal**

Ladewig, Gertrud	06.08.1929	84
------------------	------------	----

**Krackow OT Lebehn**

Zech, Erika	01.08.1924	89
Schwanke, Hans-Joachim	21.08.1938	75
Wawrzyniak, Anita	22.08.1934	79
Zorn, Edith	23.08.1932	81

**Krackow OT Kyritz**

Albrecht, Wolfgang	13.08.1935	78
--------------------	------------	----

**Nadrensee**

Steffen, Margit	01.08.1941	72
Brzezinski, Jozef	12.08.1930	83
Gutsdorf, Zitta	16.08.1936	77
Ehrke, Erwin	18.08.1937	76

**Nadrensee OT Pomellen**

Wittstock, Monika	06.08.1942	71
Schimon, Gertrud	27.08.1922	91
Lau, Werner	31.08.1939	74

**Penkun**

Puscas, Antonia	01.08.1918	95
Endruweit, Brunhild	01.08.1938	75
Schultz, Werner	03.08.1935	78
Wißmach, Erika	03.08.1939	74
Röhl, Magdalene	04.08.1937	76
Sittig, Betty	06.08.1935	78
Mesecke, Ilse	07.08.1935	78
Horn, Hannelore	12.08.1940	73
Möller, Gerhard	14.08.1933	80
Wolf, Doris	15.08.1941	72
Willnow, Günter	16.08.1930	83
Reppenhagen, Eva	18.08.1930	83



Flügel, Hans	18.08.1938	75	Werft, Rudi	09.08.1934	79	<b>Penkun OT Wollin</b>		
Neumann, Horst	19.08.1934	79	<b>Penkun OT Radewitz</b>			Klütz, Ingrid	04.08.1935	78
Eichler, Ursula	22.08.1931	82	Wormuth, Charlotte	02.08.1931	82	Höfs, Waltraud	17.08.1937	76
Röhl, Gertraude	22.08.1941	72	Gillmeister, Karl-Heinz	14.08.1939	74	Stegemann, Lieselotte	29.08.1915	98
Weißer, Käthe	29.08.1935	78	<b>Penkun OT Sommersdorf</b>			<b>Penkun OT Friedefeld</b>		
Flashar, Wilhelm	29.08.1937	76	Lubahn, Manfred	04.08.1938	75	Hahn, Gertrud	19.08.1942	71
Nimz, Rosemarie	30.08.1937	76	<b>Penkun OT Storkow</b>			Weiß, Klaus	21.08.1937	76
Stegemann, Erika	31.08.1931	82	Wenzel, Brigitte	19.08.1940	73	Krause, Ruth	27.08.1932	81
<b>Penkun OT Grünz</b>			Hildebrandt, Ursula	28.08.1926	87			
Sültmann, Hans-Jürgen	04.08.1941	72						

## HISTORISCHES

### Ein Dampfsonderzug zum Jubiläum

**Löcknitz.** Vor nunmehr 150 Jahren, offiziell am 15. März 1863, wurde der reguläre Güter- und Personenverkehr auf der Eisenbahnstrecke Stettin-Pasewalk aufgenommen. Das war damals eine grandiose technische Leistung. Hatte man doch mit dem Bau dieser Zweigbahn, die in manchen Unterlagen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auch als „Löcknitzer Bahn“ bezeichnet wurde (es gab bei der Inbetriebnahme nur die zwei Unterwegsbahnhöfe in Grambow und Löcknitz), eine durchgehende Verbindung durch ganz Pommern geschaffen. So konnte man ab Ende 1863 von Stralsund über Stettin bis nach Kolberg (heute poln. Kolobrzeg) fast nur über pommersches Gebiet fahren. Die damalige Eisenbahneuphorie ist in heutigen Zeiten einer nüchternen Betrachtungsweise gewichen. Der Verkehr auf dieser einst zweigleisigen Hauptstrecke beschränkt sich heute auf den Taktverkehr der Deutschen Bahn AG mit Triebwagenzügen zwischen Pasewalk und Szczecin Główny. Güterverkehr ist eher die Ausnahme. Aus Anlass des 150. Streckenjubiläums organisierte der Verein Lokschnuppen Pomerania e. V. im ehemaligen Bahnbetriebswerk Pasewalk am 4. und 5. Mai 2013 ein großes Volksfest. Bestandteil dieser Feier war auch eine Dampfzugsonderfahrt des „DR-Retro-Express“, mit Zuglok 03 2155, von Pasewalk nach Szczecin und wieder zurück. Leider erfolgte durch polnische Stellen keine Trassenfreigabe für den polnischen Streckenteil, so dass der Zug von 9.15 Uhr bis 15.00 Uhr in Löcknitz einen mehrstündigen Aufenthalt hatte. Die Reisenden des Zuges (die Kartennachfrage war immens) wurden mit Bussen zum Bahnhof Szczecin Główny gefahren und von dort ging es in historischen Straßenbahnen ins



*Kalt abgestellt, aber nicht weniger eindrucksvoll, präsentiert sich 17 1055 im Mai 1988 den Besuchern in Löcknitz.*

Museum für Technik und Kommunikation. Dort wartete neben der in der Haupthalle des ehemaligen Straßenbahndepots der Linie 3 zu sehenden Hauptausstellung von Straßen- und Schienenfahrzeugen auch eine von Museologen dieser Einrichtung in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Eisenbahnerlebnisentrums gestaltete Sonderausstellung zum Streckenjubiläum in polnischer Sprache auf die Besucher (die Ausstellung schloss am 2. Juni 2013). Viele Löcknitzer nutzten die Gelegenheit, die im Bahn-

hof abgestellte ehemalige DR-Schnellzuglok bildlich abzulichten. Dieses imposante Dampfross wurde 1934 bei Krupp in Essen gebaut und noch im gleichen Jahr für 190.700 Reichsmark von der Deutschen Reichsbahn erworben. Die längste Zeit ihres Betriebslebens verbrachte die Lok im Bw Leipzig Hbf. Nach der Wende war sie für einige Zeit Museumslok und wurde vom heutigen Eigentümer, der Firma Wedler & Franz Lokdienstleistungen GbR, erworben und mit eigenen Kräften wieder instand gesetzt. Ab Mai des vergangenen Jahres ist diese Lok bei Museumsfesten und Eventfahrten im Einsatz. Im April 2013 nahmen Lok und Lokbesatzung an Filmaufnahmen im Harz, in der Nähe von Goslar, teil und werden damit wohl „unsterblich“ werden. Denn dort machte ein amerikanisches Filmteam, mit Hauptdarsteller George Clooney, Aufnahmen zum Film „The Monument Man“, einem Film über den Umgang mit Kunstschätzen zum Ende des 2. Weltkrieges.

Seit die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1988 offiziell den Abschied von der Dampftraktion verkündete, hat es in längeren Abständen immer wieder auch „Dampf in Löcknitz“ gegeben. Anlässlich der Feier „125 Jahre Eisenbahn im Kreis Pasewalk“ wurde in Löcknitz am 14. Mai 1988 eine große Schienenfahrzeugschau durchgeführt, an der Triebfahrzeug aller Traktionsarten der Deutschen Reichsbahn teilnahmen. Daran beteiligt waren:

Betriebsnr.	Bemerkungen
65 015	Personenzug-Tenderlokomotive, der „dicke Buckel“, fuhr als Zuglok mehrmals mit dem „DR-Traditionszug Berlin“ zwischen Pasewalk und Grambow
52 8055	Güterzug-Dampflokomotive m. Schlepptender, fungierte ebenfalls als Zuglok für den „DR-Traditionszug Berlin“; sie wurde später in der Schweiz umgebaut und ist gegenwärtig die modernste Dampflokomotive der Welt; war vom 11. bis 17.05.1988 im Bw Pasewalk
78 009 (kalt)	Tenderlok, damals DR-Traditionslok/gebaut bei Vulcan in Stettin
17 1055 (ex Osten 1135) (kalt)	Ehem. Schnellzuglok, damals im Bestand des Verkehrsmuseums in Dresden
93 230 (kalt)	Güterzugtenderlok, damals im Bestand d. Verkehrsmuseums in Dresden

An Diesellokomotiven: 106 781-8, 112 654-9, 118 572-3, 120 005-4 (die „Taugatrommel“), 132 184-3 (heute „Ludmilla“ genannt). Zudem hatte man nach Löcknitz die E-Lok 243



Der heute nicht mehr existierende Güterschuppen in Löcknitz war für die Fahrzeugausstellung 1988 mit verschiedenen Signalen geschmückt.



Das imposante Triebwerk der Schnellzuglok setzte sich um 15.00 Uhr wieder in Bewegung. „Tender voraus“ ging es zurück nach Pasewalk.

078-3 geschleppt, die vom Bw Neustrelitz kam. Weitere Schienenfahrzeuge und Bahndienstfahrzeuge waren ausgestellt, konnten besichtigt werden oder wurden in Aktion gezeigt. Im September 1992 ließ es die Deutsche Reichsbahn noch einmal richtig krachen. „Plandampf in Vorpommern“ war angesagt. Dampflok bespannten planmäßige Personenzüge und fuhren von Pasewalk aus nach Ueckermünde, Neubrandenburg, Szczecin (Grambow). Mit von der Partie war damals auch die polnische Personenzug-Dampflokomotive Ol 49-99, die mit Zügen zwischen Szczecin und Neubrandenburg verkehrte. Weiter waren in Löcknitz zu sehen: 65 1057, die den Berliner Eisenbahnfreunden in Basdorf b. Berlin gehörte (heute kalt abgestellt) und 50 3527, eine Güterzug-Dampflok, die heute in der bahntechnischen Ausstellung des Eisenbahnerlebniszentrums Pasewalk zu sehen ist. Es mussten erst einige Jahre vergehen, ehe wieder Dampf Wolken über den Bahnhof Löcknitz zogen. Zur Feier des 140. Jubiläums „Eisenbahn in Pasewalk“ fuhren die Berliner Dampflokfreunde im Juni 2003 mehrmals mit der Zuglok 52 8177 und dem DR-Traditionszug zwischen Pasewalk und Grambow. In Löcknitz wurde ein Halt eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass auch im Jahre 2017, wenn „150 Jahre

durchgehender Zugverkehr Stettin–Hamburg“ anstehen, eine erneute Dampfzugsonderfahrt durchgeführt wird und wieder Dampf Wolken den Bahnhof Löcknitz umwehen.

Dietrich Mevius

Bitte ausschneiden und zum Stammbuch legen!

**Löcknitz ☎ 039754/20360**  
**Brüssow ☎ 039742/80101**

**NORDLAND-Bestattungshaus**

**Feuerbestattung ohne Trauerfeier**  
**Festpreis: 1000,00 € Leistungen:**

- \* Einäscherungssarg \* Sarginnenausstattung
- \* Decke, Kissen, Hemd \* hyg. Grundversorgung
- \* Einbettung \* Überführung zum Krematorium incl. Träger \* Erledigung aller Formalitäten
- 1 Sterbeurkunde, Betreuung auf dem Friedhof

**Bert Rusin**  
 Inhaber und Trauerredner

**VERANSTALTUNGSKALENDER DES AMTSBEREICHES**

29.06.2013	09.00 Uhr	Sportfest, Sportplatz Krackow
	13.30 Uhr	Chorkonzert, evangelische Kirche Boock
06.07.2013	14.30 Uhr	Dorffest Nadrensee, Festplatz am Sportplatz (s. S. 32)
06.07.2013	15.00 Uhr	Fischerfest am Haussee, Anglerverein Rothenklempenow
27.07.–28.07.		IV. Bocker Reitturnier
27.07.2013	14.00 Uhr	10. Dorffest Hohenholz
27.07.2013	19.00 Uhr	Open Air Konzert mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde, Burg Löcknitz
10.08.2013	10.30 Uhr	38. Bauernmarkt Rothenklempenow (s. S. 32)
10.08.2013		Neptunfest am Obersee Blankensee
10.08.2013	17.00 Uhr	Schlossplatzdinner, Schlosshof Penkun
14.08.2013	19.30 Uhr	Orgelkonzert, Stadtkirche Penkun
23.08. – 24.08.		Reitturnier Plöwen
24.08.2013		Dorffest Pampow
31.08.2013	10.00 Uhr	Trödelmarkt, am Sportplatz Nadrensee
31.08.2013		Erntefest Blankensee

**Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?**

Melden Sie sich einfach bis zum 13. August 2013 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de.

## AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

### 38. Bauernmarkt und Schützenfest

am 10. August 2013 in Rothenklempenow

11.00 Uhr	Eröffnung
13.00 Uhr	Platzkonzert der Rossower Schalmeienkapelle
14.00 Uhr	Duo Ines und Tom
15.00 Uhr	Clown Kaily
16.00–17.00 Uhr	Duo Ines und Tom
20.00–02.00 Uhr	Tanz mit DJ Frank

#### ... den ganzen Tag ...

- Hüpfburg
- Ponnyreiten
- Kinderkarussell
- Bastelstraße/Schminken
- Tombola  
(Kaninchenzüchterverein)
- Sportschießen



- 12.00-16.00 Uhr
- offene Türen in der Holz- und Metallwerkstatt und in der Brennerei der Produktionsschule
  - die Feuerwehr öffnet das Gerätehaus
  - Besichtigung Fangelturn und Heimatstube



#### Kulinarisches für unsere Gäste

Gulaschkanone, Broiler, Kaffee & Kuchen, Eis, Fischräucherei, u. v. m.

#### Eintritt

Erwachsene: 3,00 €  
Kinder 6 bis 14 Jahre: 1,50 €

**Hunde haben keinen Zutritt**

*Änderungen vorbehalten!*

### Dorffest in Nadrensee

am Sonnabend, dem 6. Juli 2013 auf dem Festplatz

14.30 Uhr	Beginn
15.00 Uhr	Bauer Korl Da bleibt kein Auge trocken – Der aus den Me- dien bekannte Mecklenburger Entertainer mit Stallgeruch, hat immer den passenden Spruch parat!
16.00 Uhr	Show, Musik und Tanz mit der Neubrandenburger Dörpschaft
19.00 Uhr	Tanz für Jung und Alt mit DJ Tobi



Für Spaß und Unterhaltung der Kinder sorgen der Schau-  
steller Schmidt und eine Schatzsuche im Heu.  
Bei gutem, wie bei schlechtem Wetter steht ein Zelt zur  
Verfügung.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Eintritt für Erwachsene: 2,00 Euro

Für Kinder bis 14 Jahre ist der Eintritt nachmittags frei!

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Forstbetriebsgemeinschaft Boock führt am Freitag,  
dem 02.08.2013, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Gold-  
tonne“ in Boock eine Mitgliederversammlung durch.

- Tagesordnung:**
- Begrüßung
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Abstimmung über den Fortbestand  
bzw. Auflösung der FBG
  - Sonstiges

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung wird die Versammlung  
beschlussfähig sein, unabhängig von der Anzahl der  
anwesenden Mitglieder!

Der Vorstand

## VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

### Das Löcknitzer Mandolinenorchester sagt Danke

Viele Menschen haben das goldene Jubiläum des Löcknitzer Mandolinenorchesters für die großen und kleinen Mitglieder zu einem unvergesslichen Ereignis gemacht. Wir bedanken uns bei all den Zuhörern, die unsere Musik und die unserer Gäste, den Wildauer Zupfmusikanten und dem Chor Cantemus Penkun, mit so viel Beifall belohnt und uns mit Worten, Blumen und finanziellen Beiträgen ihre Wertschätzung ausgedrückt haben. Die vielen Übungsstunden der Spielerinnen und Spieler, die Mühen und der Zeitaufwand, der Vorbereitungsstress waren nicht umsonst! Das zeigt die neue CD des Orchesters, ermöglicht durch eine großzügige Spende der Sparkasse Uecker-Randow. Wir bedanken uns dafür und auch für den Vorverkauf der Eintrittskarten.

Seit Jahren erfahren wir Hilfe aus der näheren Umgebung. Wir danken den Löcknitzer Schulen und der Gemeinde Löcknitz, die uns nach Kräften unterstützen sowie der Stadt Penkun. Auch Löcknitzer Firmen wie z. B. Taxi-Thieme und der Löcknitzer Baustoffhandel leisten Hilfe.

Danke den Vereinen, die uns so freundlich gratuliert haben, wie dem Heimat- und Burgverein Löcknitz, dem Club der deutsch-französischen Freundschaft aus Penkun sowie dem Löcknitzer Frauenchor.

Wir wissen zu schätzen, dass auch Privatpersonen uns Geschenke, Glückwünsche und finanzielle Beträge überbracht haben. Unsere „Ehemaligen“ bewiesen dabei viel Phantasie, Familie Obst überraschte uns mit dringend benötigten Zupfertüchern und Ines Westphal mit einer ganz besonderen Mandoline. Man wird noch davon hören. Danke, Lars Schams, für die freundlichen Worte und die Fi-





Foto: Grit Gehlen, gründer-mv

nanzspritze! Dankeschön auch an Frau Ganske und Herrn Myrach.

Zum Gelingen des Feiertages am 08.06. trugen viele Helfer bei. Die Spielerinnen des Orchesters und Eltern unserer Schüler versorgten uns schon ab Freitag mit Speisen und Getränken, Frau Carnitz und Frau Fenner betreuten uns und unsere Gäste auf das Beste und Frau Seemann und Herr Fenner schauten nicht auf die Uhr, wenn Hilfe nötig war. Auch die Ordnungskräfte leisteten ihren Beitrag.

Getoppt wurde das allerdings durch die wunderschöne Blumendekoration, die Frau Drews sponserte.

Dem Arbeitslosenverband gilt unser Dank für die Versorgung mit Kuchen und die Betreuung am Einlass.

Die Nachfeier wurde besonders schön durch das perfekte Buffet und die freundliche Bedienung der Gaststätte Dreblow.

Nun sollen noch unsere musikalischen Helfer genannt werden. Herr Fiedler, der unsere CD-Aufnahme betreut hat, Herr Stieg, der mit seiner Kamera zur Stelle war und Herr Malcer, der keine Mühe scheut, um den Ablauf zu dokumentieren.

Dankeschön auch an die Presse – Frau Nitsch vom „Nordkurier“ sowie Frau Witthuhn vom NDR – für die informative Berichterstattung. Danke auch Torsten Riemer, dem Tonmeister, der einen sauberen Klang produziert hat.

Zuletzt noch ein besonderes Dankeschön an Eva Stieg, die mit ihrer Moderation verstand, eine ganz besonders angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Der Vorstand des Löcknitzer Mandolinenorchesters 63 e. V.

Der Vorstand des Löcknitzer Mandolinenorchesters 63 e. V.

### **Erfolgreiches Seminar zum Thema Rechts-sicherheit bei Geschäften im Internet**

Rechtliche Grundlagen und Fallstricke bei Geschäften im Internet erläuterten die Fachanwälte Johannes von Rügen und Nico Werdermann aus Berlin mit aktuellen Beispielen aus ihrem Praxisalltag während des gut besuchten Seminars am 15.05.2013 im Loksuppen Pasewalk. Die Themen Impressum, Widerrufsrecht, Abmahnungen, Preisabgabenverordnung, Urheberrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht machten den Anwesenden deutlich, wie wichtig es ist, fachlichen Rat einzuholen bevor die Internetseite online geht, um teure Konsequenzen zu vermeiden. Ein Tipp von der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH für Interessierte, die an dem Seminar nicht teilnehmen konnten: Es besteht die Möglichkeit, sich die Video-Aufzeichnung unter [www.gruender-mv.de](http://www.gruender-mv.de) anzuschauen oder sich das Handout zum Vortrag unter [www.feg-vorpommern.de](http://www.feg-vorpommern.de) (Downloads) herunterzuladen.

Der nächste Unternehmerabend wird am 10. September 2013 um 19.00 Uhr in der Sparkasse Uecker-Randow, Stettiner Straße 20, stattfinden. „Unternehmerrente – Möglichkeiten für die Altersvorsorge“ ist das Thema. Auch hier werden Experten verschiedene Möglichkeiten vorstellen und den Anwesenden Rede und Antwort zu ihren Fragen stehen.



**WBG**  
Löcknitz e. G.  
Wohnungsbaugenossenschaft

**NEU! Zum Wasserturm 13**  
17321 Löcknitz  
Telefon + Fax: 039754-51440  
E-Mail: [WBGLoecknitz@t-online.de](mailto:WBGLoecknitz@t-online.de)

**vermietet folgende Wohnungen:**

**2-RW:** Str. der Republik 07; 3. OG; 41,47 m<sup>2</sup>; Küche mit Fenster; Bad mit Dusche; Heizung; Grundmiete: 221,43 €, Betriebskosten: 82,00 €  
*bezugsfertig: 01.09.2013*

Str. der Republik 07; 3. OG; 48,74 m<sup>2</sup>; Küche mit Fenster; Bad mit Dusche; Heizung; Balkon; Grundmiete: 254,12 €, Betriebskosten: 104,00 €  
*bezugsfertig: sofort*

**3-RW:** Str. der Republik 34; 4. OG; 59,57 m<sup>2</sup>; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 242,16 €, Betriebskosten: 133,00 €  
*bezugsfertig: 01.07.2013*

Str. der Republik 22; EG; 59,66 m<sup>2</sup>; Küche u. Bad mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 253,86 €, Betriebskosten: 147,00 €  
*bezugsfertig: 01.09.2013*

Str. der Republik 06; EG; 58,61 m<sup>2</sup>; Küche u. Bad mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 299,26 €, Betriebskosten: 104,00 €  
*bezugsfertig: 01.07.2013*

Str. der Republik 06; 2. OG; 58,61 m<sup>2</sup>; Küche u. Bad mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 294,34 €, Betriebskosten: 112,00 €  
*bezugsfertig: 01.09.2013*

**4-RW:** Chausseestraße 17; 2. OG; 70,50 m<sup>2</sup>; Küche mit Fenster; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 267,86 €, Betriebskosten: 178,00 €  
*bezugsfertig: sofort*

Abendstraße 21; 3. OG; 73,16 m<sup>2</sup>; Küche; Balkon; Bad mit Wanne; Heizung; Grundmiete: 325,13 €, Betriebskosten: 81,00 €  
*bezugsfertig: 01.07.2013*

Interessenten können sich telefonisch unter (039754) 51440 und 0171-4253110 oder persönlich im Büro Zum Wasserturm 13 bei Hr. Ebert melden.



## BESTATTUNGSHAUS

### JÖRG BRÜSSOW

Lange Str. 27 • 17328 Penkun  
Tel. (039751) 6 02 80 oder 6 19 52  
Fax: (039751) 6 71 87 • Funk: 01 70 - 2 85 96 75

Erd-, Feuer- und Seebestattungen • Erledigung aller Formalitäten

## VEREINE – VERBÄNDE

### *Glasower Feuerwehr richtet Amtsfirewehrtag aus*

Es ist schon was Besonderes – der Amtsfirewehrtag der Firewehren des Amtes Löcknitz-Penkun. In diesem Jahr erklärten sich die Glasower Kameradinnen und Kameraden bereit, diese traditionelle Veranstaltung durchzuführen. Dafür bedanke ich mich recht herzlich bei allen Glasower Kameradinnen und Kameraden und deren Helfern. Denn ohne Helfer geht es nicht. Tatkräftige Hilfe kam nicht nur aus dem Ort, sondern die Kameraden der Firewehr Ladenthin halfen bei den Vorbereitungen. Danke.

Aber auch Firmen, Privatpersonen und Vereine der Region unterstützen.

#### **Ein riesen Dankeschön geht an:**

Landservice Glasow, Sportverein Glasow, Schallmeienkapelle Penkun, Firma Harald Röhm (Grambow), Agrar AG Glasow, Gemeinde Glasow, Bernd Großjahn (Penkun), FFW Penkun, Firma Franz (Penkun), den fleißigen Damen beim Verkauf (Anne, Franz, Ramona Ulla und Carla), den Kampf-



*Glasower und Ladenthiner Firewehrekameraden bereiteten gemeinsam den Amtsfirewehrtag vor.*

richtern und dem Uckermärkischen Firewehrverband Angermünde.

Bernd Melech, Amtsfirewehrführer

#### *Auswertung Amtsfirewehrtag 2013 – Glasow – Löschangriff Nass/Wertungsgruppe Tragkraftspritzen DIN-Norm*

Mannschaft	Lauf 1 in Sekunden	Lauf 2 in Sekunden	Beste Zeit in Sekunden	Fragen (je falsch beantworteter Fragen 3 Sekunden)	Knoten in Sekunden	Gesamtzeit in Sekunden	Platz
Wollin-Friedefeld	37,20	37,78	37,20	9	10,30	56,5	1
Glasow	-	36,35	36,35	12	9,76	58,11	2
Boock	41,14	34,87	34,87	12	8,31	58,15	3
Grambow	53,43	43,32	43,32	9	8,09	60,41	4
Ladenthin	50,47	44,12	44,12	12	6,85	62,97	5
Plöwen	-	58,92	58,92	6	6,62	71,54	6
Nadrensee-Pomellen	131,75	73,82	73,28	12	10,68	96,5	7

#### *Auswertung Amtsfirewehrtag 2013 – Glasow – Löschangriff Nass/Wertungsgruppe Tragkraftspritzen TGL-Norm*

Mannschaft	Lauf 1 in Sekunden	Lauf 2 in Sekunden	Beste Zeit in Sekunden	Fragen (je falsch beantworteter Fragen 3 Sekunden)	Knoten in Sekunden	Gesamtzeit in Sekunden	Platz
Penkun	49,09	64,52	49,09	6	8,97	64,06	1
Löcknitz	76,10	-	76,10	0	11,12	87,22	2
Grünz-Radewitz	77,10	73,43	73,43	6	15,12	94,55	3
Sommersdorf	-	107,79	107,79	12	11,44	131,23	4

Die FFW Boock startete in diesem Lauf mit einer weiteren Mannschaft, welche aber nicht gewertet wurde, da nur eine Mannschaft pro Wehr zum Wettkampf zugelassen wurde. Die Mannschaft Boock absolvierte den Löschangriff in einer Zeit von 51,07 und 38,90 Sekunden! Super!

#### *Auswertung Amtsfirewehrtag 2013 – Glasow – Löschangriff Nass/Wertungsgruppe Jugendfirewehren*

Mannschaft	Lauf 1 in Sekunden	Lauf 2 in Sekunden	Beste Zeit in Sekunden	Fragen (je falsch beantworteter Fragen 3 Sekunden)	Knoten in Sekunden	Gesamtzeit in Sekunden	Platz
Penkun	50,53	50,46	50,46	6	9,54	66,00	1
Wollin-Friedefeld	53,11	59,23	53,11	6	7,26	66,37	2
Rothenklempenow I	60,14	50,92	50,92	6	10,83	67,75	3
Rothenklempenow II	-	61,45	61,45	0	7,84	69,23	4

*Auswertung Amtsfeuerwehrtag 2013 – Glasow – Stationswettkampf/Wertungsgruppe Jugendfeuerwehren (Punktwertung)*

Mannschaft	Wissenstest	Gerätekunde	Knoten	Flummi	Kübelspritze	Gesamt	Platz
Boock	17	10	5	7	7	46	1
Wollin Friedefeld	18	10	7	3	6	44	2
Penkun	18	10	4	6	3	41	3
Rothenklempenow II	20	10	6	4	1	41	3
Rothenklempenow I	18	10	2	5	4	39	4
Krackow	18	10	3	2	5	38	5
Löcknitz	15	6	1	1	2	25	6

*Auswertung Amtsfeuerwehrtag 2013 – Glasow- Stationswettbewerb Frauen/ Einzelwettkampf*

Kameradin und Platzierung	Fangleine	Gerätekunde	Schlauch-Zielrollen	Schlauch auf Geschwindigkeit rollen	Hindernislauf	Fragen	Gesamtpunkte
Ramona Eschert (1. Platz)	8	8	25	8	2	48	99
Antje Schwartz (2. Platz)	6	8	20	6	6	45	91
Doreen Wiechmann (3. Platz)	6	6	25	2	6	44	89
Marie-Luise Maier (4. Platz)	2	8	15	4	8	49	86

**Unfall – abgestürzte Person**

Am Freitag, den 07.06.2013 um 16.45 Uhr, wurde die Feuerwehr Penkun zu einem Einsatz gerufen. Auf der Stettiner Chaussee in Penkun, in Höhe des Fußgängerüberweges, war eine Person abgestürzt. An dieser Stelle geht es 7–8 m steil bergab. Die Person war wohl ins Straucheln geraten und dann kopfüber die Böschung hinuntergestürzt. Der Verletzte wurde mittels Schaufeltrage und Fangleinen heraufgeholt und an den Notarzt übergeben.

**Blutspendetermine DRK**

**Do. 25.07.2013, 15.30 bis 18.30 Uhr**  
Seniorenheim „Abendsonne“,  
Gartenweg 14, Penkun

**Di. 10.09.2013, 15.00 bis 19.00 Uhr**  
Grundschule „Am See“,  
Löcknitz



**SPORTNACHRICHTEN**

**Einladung zum „Pferdefestival Stettiner Haff“ in Boock vom 27.07.2013 bis 28.07.2013**

Liebe Leserinnen und Leser,

sicherlich haben sie die eine oder andere Werbung zum „Pferdefestival Stettiner Haff“ schon gesehen und sich gefragt, ob Sie dort hingehen möchten.

Pferdesport in Boock ist immer ein besonderes Erlebnis! „Die Bedingungen sind spitze und in Boock gibt es immer ein tolles Publikum, welches alle Reiter unterstützt“, so ein Reiter aus Schwedt/Oder.

In knapp 4 Wochen kommen Sie wieder gerne nach Boock, die Reiter-Pferdpaare aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und erstmalig sogar aus Polen.

Polnische Reiter aus Stettin, Kollberg und Stargard haben ihr Kommen fest zugesagt. Darunter sogar der Nationenpreis- und Olympiareiter Jacek Bobic. Auch die Landeshallenmeister 2013 aus Berlin-Brandenburg haben sich in die Starterliste eingetragen, ebenso Starter aus dem Haupt- und Landgestüt Neustadt an der Dosse sowie 9 Reiter des heimischen Vereins. Die Ausschreibung in Boock ist für die Reiterinnen und Reiter besonders interessant: sie bietet dem Turniereinsteiger, dem jungen Pferd, dem Amateur-

reiter und den Profis die Möglichkeit an den Start zu gehen und ihr Können zu zeigen.

Es sind in diesem Jahr 17 unterschiedliche Springprüfungen vom E-Springen, für die Einsteiger, bis hin zur schweren Prüfung, für die erfahrenden Reiter, ausgeschrieben. Zusätzlich wird über 3 m-Springen (mittelschwer) und dem S\*-Springen (schwer) ein Sieger für den Jugend-Zukunftswanderpokal ermittelt, den der Schirmherr Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport, stiften wird. Der Höhepunkt für die jüngsten Nachwuchsreiter ist der Führzügelwettbewerb am Sonntagnachmittag zwischen den beiden Haupt-springen. Dort werden die Kleinsten unter Wettkampfbedingungen Ihnen als Zuschauer das Erlernte zeigen und erste Turnierluft schnuppern.

In diesem Jahr hat der Boocker SV 62 für den Nachmittag des Samstages eine Stunt-Gruppe nach Boock eingeladen. Diese wird in Wildwest-Manier waghalsige Stunts mit dem Pferd präsentieren. Auch rund um die sportlichen Wettkämpfe gibt es viele Angebote für die ganze Familie. Die Ponyfahrer aus dem Uecker-Randow-Kreis werden mehrere unterhaltsame Schaubilder präsentieren.

Es ist was los in der Region und Sie liebe Leserinnen und Leser sind dazu recht herzlich eingeladen. Kommen Sie nach Boock und nutzen Sie die Möglichkeit unterhaltsame Gespräche zu führen und spannenden Pferdsport direkt zu erleben.



## 40. Reit- und Springturnier in Plöwen

Das kleine Dorf Plöwen fiebert nun zum 40. Mal dem Reit- und Springturnier entgegen.

Am 4. Augustwochenende haben sich wieder hunderte Reiter mit ihren Pferden aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und unserem Nachbarland Polen angemeldet, um in 24 verschiedenen Prüfungen an die Starts zugehen. Der Freitag, dem 23.08.2013, gehört ganz den jungen Pferden. Gegen 13.00 Uhr beginnen die Springreiter mit den Springpferdeprüfungen, die junge Pferde auf das Turniergehehen vorbereiten sollen, auf der Reitsportanlage in Plöwen.



Stolze Rösser mit ihren Reitern zeigen am Sonnabend und Sonntag ab 9.00 Uhr auf dem Dressurviereck in verschiedenen Kategorien ihr Können, um ihre Besten zu ermitteln. Am Sonnabend und Sonntag ab 8.00 Uhr versuchen Reiter-Pferd-Paare Hindernisse in allen Farben und Varianten, unterschiedlichen Höhen und Tiefen zu überspringen. Beste Stilnoten und Umlaufzeiten müssen hierzu erreicht werden, um auf das Siebertreppchen zu kommen. Da ist für Spannung und Mitfiebern gesorgt.

Plöwen wird auch diesmal die Kreismeisterschaften im Springen des neuen Großkreises Vorpommern-Greifswald ausrichten. Um Kreismeister zu werden, müssen die Teilnehmer an 2 unterschiedlichen Springprüfungen ihr Können beweisen.

Unsere kleinen Turnierteilnehmer zeigen ihr Können am Sonntagnachmittag zur Kaffeezeit. Dem Führzügelwettbewerb und E-Springen werden schon entgegen gefiebert, denn hier sammeln die Kleinsten ihre ersten Turniererfahrungen.

Das 40. Reitturnier in Plöwen endet mit einem Springen der Klasse S. Mit mehr als 20 Starts in diesem Parcours ist diese Prüfung der Höhepunkt am Sonntag auf dem Reitplatz in Plöwen.

Dank der jährlichen Unterstützung vieler Sponsoren und Förderer des Pferdesports und Mitarbeit zahlreicher freiwilliger Helfer ist es dem Verein möglich, dieses Turnier durchzuführen, dafür danken wir allen herzlich.

Alle Pferdesportbegeisterten laden wir recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch. Wir wünschen gute Unterhaltung bei fairen Wettkämpfen und erholsame Stunden auf der wunderschön gelegenen Reitsportanlage in Plöwen.

## Boocker Fußballfreundschaften trotzten dem schlechten Wetter

Am 25.05. und 26.05.2013 fand in Boock wieder das Internationale Alte-Herren-Fußballturnier unter typisch „Boocker Witterungsbedingungen“ (Regen und kühl) statt. Dieses nasskalte Maiwetter konnte jedoch dem Fußball nicht zusetzen, so wurde dennoch das Fußballturnier pünktlich um 10.00 Uhr auf dem Boocker Sportplatz nach einem kurzen Platzkonzert des Boocker Posaunenchores und dem Erklären der Nationalhymnen angepfiffen. Die Altherren-Mannschaften aus Przewodna (Polen), British Railway Veterans (England), Grambow, Löcknitz, Rossow sowie die gastgebende Mannschaft vom Boocker SV 62 traten zu diesem Freundschaftsturnier an.

Spannende Spiele konnte man auf dem Sportplatz verfolgen. Neben dem Fußball wurden aber auch Gedanken ausgetauscht zwischen Polen, Engländern sowie den deutschen Sportlern.

Freundschaften sind über die Jahre entstanden und natürlich auch grenzübergreifende Partnerschaften. Eine bunte Sprachenlandschaft, aus polnischer, englischer und deutscher Sprache auch mit Händen und Füßen, entsteht bei derartigen Begegnungen.



Der Siegerpokal wurde von Matthias Mochow vom Autohaus Mochow an den Kapitän der Mannschaft aus Przewodna überreicht. (Foto: Jürgen Krebs)

Gegen 15.00 Uhr stand der Sieger fest. Unsere Fußballfreunde aus Przewodna (Polen) holten sich verdient den Siegerpokal (siehe Foto). Auf dem 2. Platz landete die Fußballmannschaft aus Löcknitz gefolgt von den englischen Fußballspielern – British Railway Veterans.

Alle waren sich einig, dieses Turnier muss in unserer Region fortbestehen.

Wir hoffen auf ein nächstes Fußballwochenende und Wiedersehen im Jahr 2014 bei besserem Wetter!

Die Boocker Mannschaft wurde von den polnischen Sportfreunden zu einem Turnier am 29.06.2013 nach Przewodna herzlich eingeladen, an dem wir natürlich auch teilnehmen werden.

### Unser Dank gilt den Sponsoren, die dieses Fußballwochenende unterstützt haben:

Arztpraxis Dipl.-Med. Heidrun Körk, ASZ Löcknitz Gerhard Kiel, Autohaus Renault Martin Mochow, Autohaus & Kfz-Werkstatt Wolfgang Thiele, Fachbetrieb für Heizung, Sanitär & Bauklempnerei Andreas Moll, Fahrservice Olaf Mar-

quardt, FSG Forst-Service & Gewässerunterhaltung GmbH & Co. KG Grünhofer Milchviehzucht AG, Heizung, Sanitär & Klima Holger Wittkopf, Jürgen Krebs, Kellergaststätte Rothenklempenow Sylvia Rathke, Kommunalgemeinschaft Pomerania Interreg IV a, KfZ-Meisterbetrieb Werner & Bergemann Pasewalk, Malerbetrieb Wolfgang Wittkopf, SBH Elektroinstallations GmbH, Sparkasse Uecker-Randow, Sportlerklause Boock Bärbel Marx, Trockenbau

Löcknitz GmbH, Versicherungsbüro „Die Continentale“ Angelika Krüger, Vergölst Reifencenter Löcknitz

Ein besonderen Dank sprechen wir der Familie Bettina Rohlfs, den Kameradinnen und Kameraden der FFW Boock, dem Posaunenchor Boock, dem VFB Pommern Löcknitz, der Gemeinde Boock sowie allen fleißigen Helfern aus!

Gunnar Mißling, i. A. Boocker SV 62

## RECHTSANWÄLTIN DIPL.-JUR. ANJA KLIPPSTEIN

Recht haben und Recht bekommen sind zwei Seiten einer Medaille. Doch gerade das war Anlass und ist Motivation für mich den Beruf der Rechtsanwältin auszuüben.

Man sagt über mich, ich sei engagiert, zielstrebig und zuverlässig. Ein sachlicher Mensch, der ein ehrliches Miteinander schätzt und bei dem auch das gesprochene Wort zählt, einfach jemand, dem traditionelle Werte noch wichtig sind. Familiäre Gründe und die Schönheit der Vorpommerschen

Landschaft haben mich aus meiner thüringischen Heimat nach Löcknitz geführt. Geboren und aufgewachsen im malerischen Eichsfeld habe ich nach dem Abitur das Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena absolviert. Dabei habe ich immer wieder den Blick über den Teller- rand gewagt: Brüssel und Houston, Texas waren dabei nur zwei meiner Stationen. Neben Tätigkeiten im Bau-, Miet-, Erb- und Arbeitsrecht, habe ich auch im Wirtschaftsrecht gewirkt. Ich habe

mehrere wissenschaftliche Arbeiten verfasst und auch japanisches Recht studiert. 2010 wurde mir von der Friedrich-Schiller-Universität der akademische Grad einer „Diplom-Juristin“ (Dipl.-Jur.) verliehen. Zurzeit arbeite ich an meiner Promotion.

Ab dem 01. Juli 2013 stehe ich in allen rechtlichen Angelegenheiten als Beratung und Vertretung in den neuen Kanzleiräumen in Löcknitz und bei besonderen persönlichen Umständen auch außerhalb zur Verfügung.

**Rechtsanwaltskanzlei  
Dipl.-Jur. Anja Klippstein**

**Chausseestr. 2a  
17321 Löcknitz**

**Tel: 039754-523930  
www.kanzlei-klippstein.de**

**Bürozeiten:  
Mo, Mi, Fr 9 bis 12 Uhr  
Di und Do 9 bis 12 Uhr  
und 13 bis 18 Uhr  
und nach Vereinbarung**

## INFORMATIONEN

### Zählergebnisse von der vergangenen „Stunde der Gartenvögel“

Die „Stunde der Gartenvögel“ 2013 ist beendet. Nach vorläufigem Ergebnis der eingegangenen Meldungen aus M-V hatten 1.090 Vogelfreunde in 708 Gärten und Parks mehr als 28.800 Vögel gezählt. Gemessen an den beiden Vorjahren (765 und 706 Gärten) setzte sich die fleißige Beteiligung im Land damit fort, wobei für die kommenden Jahre aber weiterhin „Luft nach oben“ ist. Insgesamt 121 unterschiedliche Vogelarten tauchten zur „Stunde der Gartenvögel“ in unseren Gärten, Parks und Grünanlagen auf.



Bei der Anzahl der beobachteten Vögel machte der Hausperling mit 5.714 Individuen knapp ein Fünftel aller gemeldeten Gartenvögel aus. Dies entspricht durchschnittlich 8 „Spatzen“ pro Garten. Dahinter folgen Amsel (2.378), Kohlmeise (1.838), Mehlschwalbe (1.673), Blaumeise (1.503), Grünfink (1.501), Star (1.437), Elster (1.407), Rauchschwalbe (1.157) und Feldperling (909).

Die Arten in M-V mit deutlicher Zunahme der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr sind Blaumeise, Grünfink, Feldperling, Ringeltaube, Buchfink, Nebelkrähe, Gartenrotschwanz, Graugans, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Buntspecht und Saatkrähe.

Deutlich weniger oft beobachtet wurden in diesem Jahr Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze, Rabenkrähe, Bluthänfling und Stieglitz.

Erstmals seit 2007 wurden bundesweit wieder mehr als eine Million Vögel beobachtet. Dabei zeigten sich pro Garten oder Park 37,4 Vögel und damit sechs Prozent mehr als im Vorjahr.

Auch 129 Dohlen, Vogel des Jahres 2012, zeigten sich in den Gärten bei den Zählungen. Als Höhlenbrüter bevorzugen sie Kirchtürme und Städte mit Gebäudenischen sowie Viehweiden und insektenreiche Mähwiesen in der Umgebung.

Weitere Ergebnisse unter: [www.stunde-der-gartenvoegel.de](http://www.stunde-der-gartenvoegel.de)

NABU Nordvorpommern/R. Schmidt

Was du an Liebe uns gegeben,  
dafür ist jeder Dank zu klein.  
Was wir an dir verloren haben,  
das wissen wir nur ganz allein.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem lieben Vater, Opa, Bruder, Schwager und Onkel

### Siegfried Knüttel

der im Alter von 65 Jahren für immer von uns ging.



**In stiller Trauer**  
**Kathrin Vogt** als Tochter  
**Katja Lai** als Tochter  
sowie alle Angehörigen

Löcknitz, den 23. Mai 2013

Die Trauerfeier fand im engsten Familienkreis statt.



**Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!**  
 Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?  
 Sie schaffen nicht mehr alles alleine?  
 Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.  
 Seit 20 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.  
 Neben unserer deutschen Kundschaft habe wir in den letzten 4 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

**HORN**  
**IMMOBILIEN**

*Ihr Familienmakler seit 1993!*  
**Löcknitz, Chausseestraße 24**  
**039754-1 89 65 8 • 0172-3 93 08 27**  
**www.horn-immo.de**

*Jetzt NEU!  
 Ihr Servicebüro in Löcknitz!*

## Termingerechte Fertigstellung der Straße in Löcknitz

Auf Initiative von Carmen Edelmann trafen sich am 25. Mai 2013 die Anwohner des Bauabschnittes 3 der Rothenklempenower Straße, um mit einem kleinen Straßenfest die Fertigstellung zu feiern. Durch den Neubau der Straße hat sich die Lebensqualität bedeutend verbessert, waren doch vorher Erschütterungen der Grundstücke keine Seltenheit. Die Anwohner möchten sich bei dem Bauamt des Amtes Löcknitz-Penkun, dem Straßenbauamt Neustrelitz, dem Baubetrieb Ruff, der Elektrofirma Hobom, dem Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost, insbesondere bei Herrn Menz, und allen, die ebenfalls zur Fertigstellung tätig waren, bedanken. Mögen sich die Autofahrer die Bauarbeiter zum Vorbild nehmen, so dass die neue Straße auch weiterhin unfallfrei bleibt.

Die Anwohner sagen nochmals – Danke!

M. Gollnow

Mosaik einer Schulzeit  
 EUR 12,80  
 ISBN 978-3-86863-072-5 • Schibri-Verlag • www.schibri.de • Tel.: 039753/22757 **NEU!**

*Der Stein von Uwe Pump*

## KINDER – SCHULEN – FERIEN

### Beautytag im Hort Löcknitz

Es war für alle schon im Vorfeld sehr aufregend, denn das gab's so noch nicht im Hort, einen – Beautytag!!!

Jana Dressel, die Inhaberin des Studios „Kosmetik und Fußpflege Dressel“, Chausseestraße 31 in Löcknitz, machte es möglich. Sie spendierte den Kindern einen Nachmittag Verwöhnprogramm für alle, die es mögen.

Ob Fuß- oder Nagelpflege und jede Menge Kosmetiktipp, es war für jeden etwas dabei!

Die Mädchen standen Schlange, waren total interessiert und setzten die Tipps der Fachfrau perfekt um. Auch die Jungen wagten neugierige Blicke in unser Kosmetikstudio, hatten aber keine oder nur wenig Chancen einen Termin zu erhaschen. Nur die mutigsten Jungen mischen sich unter die überlegende Mädchenschar.

Wir hatten alle super viel Spaß und möchten uns bei Jana Dressel für diesen tollen Nachmittag herzlich bedanken. Auf Grund der sehr starken Nachfrage ist es uns gelungen Jana Dressel erneut einzuladen. Die Kinder freuen sich schon riesig auf den 07.06.2013 zur zweiten Ausgabe des Beautytages im Hort.

Die Kinder und Erzieher

### In Mewegen bewegt sich immer was

Wie kann es auch anders sein, die Mewegener Grundschule ist auf Zack.

Eingeladen hatten die Schüler zum 2. Benefizkonzert. Ziel dieser Veranstaltung war es, nicht nur einen kulturellen Höhepunkt der Region zu schaffen, sondern auch Spenden für die Modernisierung zu sammeln.

„Von dem Erlös wollen wir weitere zwei Klassenräume mit neuen Tischen und Stühlen für die Grundschüler ausstatten“, motivierte Schulleiter Jens Anker die vielen Zuschauer.

Und dafür gaben sich die Kinder die größte Mühe, das Repertoire reichte von Liedern und Gedichten, einer beeindruckenden Karatevorführung und Sketchen bis hin zu einer Miniplaybackshow mit den Wildecker Herzbuben.

Eine Versteigerung eines Pionierwimpels, einer „Otto-Grotewohl-Medaille“, einer Trommel vom Fanfarenzug und einer originalen Zeugnismappe aus DDR- Zeiten erbrachte allein einen Erlös von 235 Euro.

Abgerundet wurde das Programm durch die vielen musikalischen Beiträge mit Querflöten, Posaunen, Gitarren und Keyboard. Für das leibliche Wohl der Gäste war natürlich auch gesorgt, viele Eltern haben Kuchen gebacken und Kaffee gekocht. Besonders angetan waren die Senioren und Seniorinnen, wie auch die Mitarbeiter des Pflegedienstes Sodtke und Struck, die sich von vornherein zwei große Tische reservieren ließen.

Die Vorsitzende des Schulfördervereins, Silke Schiffke aus Plöwen nannte diese Veranstaltung einen vollen Erfolg. „Damit setzt die Kleine Grundschule Mewegen wieder ein Zeichen, dass sie erhaltenswert ist. Die Schüler lernen nicht nur, sondern sie leben in dieser Schule.“

Auch wir als Löcknitzer haben unseren Sohn vor 4 Jahren an dieser Schule eingeschult. Das Individuelle, das gewaltfreie Miteinander und das vielfältige Angebot machte uns die Entscheidung für die Mewegener Grundschule leicht. Die Angebote im Rahmen der „Vollen Halbtagsgrundschule“ erstrecken sich von der Hausaufgabenbetreuung, dem Karatetraining, eines Handarbeits-Wollekurs, Tischtennis, musikalische Aktivitäten, wie Querflöte, Posaune, Mandoline, Gitarre oder Akkordeon bis hin zum Informatikkurs. Eine Früh- und Nachmittagsbetreuung ist hier ebenfalls gesichert.

Erwähnenswert ist noch, dass die Kleine Grundschule Mewegen den Titel „Umweltschule in Europa“ tragen darf, im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern sind es nur 29 Schulen.





Wir sind natürlich voller Zuversicht, dass die Grundschule in Mewegen erhalten bleibt, denn wir wollen unsere Tochter dort ebenfalls einschulen.

Anja Fielitz und Roberto Bergemann

### Vorschulkinder besuchen Physiotherapie

Die Physiotherapeutin Jana Gühlke lud uns Vorschulkinder in ihre Praxis ein, um uns einmal zu zeigen, welche Arbeiten dort stattfinden. Nachdem wir uns mit Hugo dem Skelett bekannt gemacht haben, erfuhren wir erst einmal, woraus unser Körper besteht. Vom größten bis zum kleinsten Knochen sahen wir uns alles genau bei Hugo an und staunten nicht schlecht, als wir erfuhren, wie viele Knochen wir eigentlich haben. Dass uns die vielen Knochen und Muskeln auch mal weh tun können, wussten wir schon von unseren Eltern, denen es nach einer guten Massage meist schon viel besser ging.

Jana Gühlke zeigte uns sehr anschaulich und kindgerecht, wie wir uns oder auch unsere Eltern ganz leicht, anhand der „Pizzamethode“ (kneten, rollen, belegen ...), massieren können, was wir natürlich sofort ausprobierten und mit viel Gelächter beendeten.

Nach dieser Massage gingen wir in die Krankengymnastik über, denn die Physiotherapie beschäftigt sich nicht nur mit Massagen, sondern ist ziemlich breit gefächert.

Auf den großen Gymnastikbällen wurden wir auf eine harte Probe gestellt, denn unsere Arme und Beine sind doch noch ganz schön kurz. Wir probierten einige Übungen aus



und stellten schnell fest, wie viel Kraft und vor allem wie viel Gleichgewicht man benötigt, um sich auf diesen Bällen zu halten. Dabei sah doch alles so einfach aus!

Für diesen interessanten und lehrreichen Vormittag möchten wir uns bei der Physiotherapie Jana Gühlke und ihrem Team ganz herzlich bedanken.

Die Vorschulkinder der Kita „Randow-Spatzen“  
Ronny Sonnemann

### Wenn man eine Reise tut, kann man was erzählen

Am 26. April folgten die Kinder der mittleren Gruppen von Frau Moll und Frau Schmiedeke einer Einladung nach Stettin in die Kita „Musikalische 8“. Die Kinder dort arbeiten genau wie wir an Märchenprojekten und deshalb war bei uns die Freude und Neugierde auf dieses Erlebnis sehr groß. Wir starteten um 8.00 Uhr aus Löcknitz in einem ganz tollen Reisebus. Unsere Sprachlehrerin Pani Małgosia und Kollegin Pani Mariola begleiteten uns.



Alle hatten ausreichend Proviant und Getränke dabei und somit war die Stimmung im Bus super. In der Kita in Stettin wurden wir herzlich begrüßt und mit einem leckeren Frühstück empfangen. Hell begeistert waren alle von der Kulisse und der Aufführung des Märchens „Rotkäppchen“ in deutscher Sprache. Anschließend wurden die deutschen und polnischen Kinder in drei Gruppen aufgeteilt und lösten gemeinsam verschiedene Aufgaben. Eine gemeinsame Wanderung, viel Spiel und Spaß in den Räumen und auf dem großen Spielplatz der Kita bereitete viel Freude und brachte die Kinder einander näher. Willkommene Stärkungen für alle Kinder waren ein gemeinsames Mittagessen und eine Kaffeemahlzeit. Danach traten wir gut gestärkt um 16.00 Uhr die Heimreise in Richtung Kita „Randow-Spatzen“ an.

Es war für uns alle ein schönes Erlebnis und danken der polnischen Kita!

Ronny Sonnemann



**Wenn die Wolken Flügel hätten**  
ISBN 978-3-86863-024-4 • 32 Seiten • 5,00 Euro

**Schibri-Verlag**  
Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de



**S** Sparkasse Uecker-Randow  
**Zuhören, verstehen, beraten!**  
**Hausverkauf mit Herz**  
 Rufen Sie an:  
**Mario Todtmann**  **03973 43 44 40**  
www.sparkasse-uecker-randow.de/immobilien In Vertretung der Immobilien

**ASZ Löcknitz** Gerhard Kiel www.asz-loecknitz.de  

- Heckfahrradträger für AHK ab 259,00 €
- Dachbox ab 359,00 €
- Fahrräder ab 109,00 €
- Motorroller ab 1199,00 €
- Sturzhelme ab 49,90 €

**Sonstige Werkstattdienstleistungen zu gewohnt günstigen Preisen**  
**17321 Löcknitz • Prenzlauer Str. 3 • Tel./Fax: (039754) 20 496**

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner  
**Jugendweihe**  
 möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten auf diesem Weg recht herzlich bedanken.  
**Nick Bergemann** Boock, im Mai 2013



Für die vielen Blumen, Glückwünsche und Geschenke zu meiner  
**Jugendweihe**  
 danke ich allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.  
**Madrensee, im Mai 2013**  
**Carolin Böse**



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner  
**Jugendweihe**  
 möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten auf diesem Weg recht herzlich bedanken.  
**Max Spremberg** Pampow, im Mai 2013



**Dankeschön**  
 sage ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, für die vielen Glückwünsche anlässlich meiner  
**Jugendweihe**  
**Franziska Kicsow**  
 Löcknitz, Mai 2013



**Privatanzeigen in Ihrem Amtsblatt ...**  
 erreichen jeden Haushalt des Heimatortes. Ihre Anzeige wird individuell nach Ihren Wünschen oder gewählten Mustern gestaltet! Wir beraten gern!  
 Schibri-Verlag  
 Telefon: 039753-22757  
 Mail: helms@schibri.de



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich  
 meines **70. Geburtstages**  
 danke ich allen Verwandten, Freunden und Gratulanten. Besonderer Dank gilt meiner Familie, die diesen Tag für mich unvergesslich gemacht haben.  
**Hans-Dieter Berger**  
 Blankensee, im Juni 2013



**A**  **bendsonne**  
 Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause  
 DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008  
**Fragen zur Pflege? Rufen Sie uns an.**  
 Tel.: 039751/699120  
 Rufbereitschaft: 0152/21461825  
**Wir freuen uns auf Ihren Anruf!**  
 Ambulanter Pflegedienst • Am Markt 3 • 17328 Penkun  
**Freundlich und Kompetent**

